

## **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991<sup>2</sup>  
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992  
In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992

---

*Die Vertragsstaaten dieses Paktes,*

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen inwohnenden Würde herleiten,

in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit geniesst und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte geniessen kann,

in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,

im Hinblick darauf, dass der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten,

*vereinbaren folgende Artikel:*

### **Teil I**

#### **Art. 1**

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles

AS 1993 750; BB1 1991 I 1189

<sup>1</sup> Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> AS 1993 747

sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschliesslich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

## **Teil II**

### **Art. 2**

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmässigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

### **Art. 3**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.

### **Art. 4**

(1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Massnahmen ergreifen,

die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, ausser Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Massnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

(2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht ausser Kraft gesetzt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen ausser Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er ausser Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlasst haben. Auf demselben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Massnahme endet.

### **Art. 5**

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder ausser Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmasse anerkenne.

## **Teil III**

### **Art. 6**

(1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(3) Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sich nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.

(4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

(6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

### **Art. 7**

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

### **Art. 8**

(1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

(2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.

(3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;

b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschliesst;

c) als «Zwangs- oder Pflichtarbeit» im Sinne dieses Absatzes gilt nicht

i) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmässigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;

ii) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;

iii) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

iv) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

### **Art. 9**

(1) Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seine Frei-

heit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

(2) Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.

(4) Jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmässig ist.

(5) Jeder, der unrechtmässig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.

#### **Art. 10**

(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

(2) a) Beschuldigte sind, abgesehen von aussergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht;

b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.

(3) Der Strafvollzug schliesst eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

#### **Art. 11**

Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

#### **Art. 12**

(1) Jedermann, der sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschliesslich seines eigenen zu verlassen.

(3) Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.

(4) Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.

### **Art. 13**

Ein Ausländer, der sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, kann aus diesem nur auf Grund einer rechtmässig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen.

### **Art. 14**

(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder – soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

(2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.

(3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen-;

- d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
  - e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
  - f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;
  - g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.
- (4) Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.
- (5) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.
- (6) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüsst hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.
- (7) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.

### **Art. 15**

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.
- (2) Dieser Artikel schliesst die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

### **Art. 16**

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

**Art. 17**

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

**Art. 18**

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

**Art. 19**

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer;
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

**Art. 20**

(1) Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.

(2) Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.

#### **Art. 21**

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

#### **Art. 22**

(1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948<sup>3</sup> über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des obengenannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

#### **Art. 23**

(1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

(2) Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

(3) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(4) Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.

**Art. 24**

(1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmassnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

(2) Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.

(3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

**Art. 25**

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

- a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äusserung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
- c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

**Art. 26**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

**Art. 27**

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

## Teil IV

### Art. 28

(1) Es wird ein Ausschuss für Menschenrechte (im folgenden als «Ausschuss» bezeichnet) errichtet. Er besteht aus achtzehn Mitgliedern und nimmt die nachstehend festgelegten Aufgaben wahr.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus Staatsangehörigen der Vertragsstaaten zusammen, die Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind, wobei die Zweckmässigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen ist.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt und sind in dieser Eigenschaft tätig.

### Art. 29

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die die in Artikel 28 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen und von den Vertragsstaaten dafür vorgeschlagen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat darf höchstens zwei Personen vorschlagen. Diese müssen Staatsangehörige des sie vorschlagenden Staates sein.

(3) Eine Person kann wieder vorgeschlagen werden.

### Art. 30

(1) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Paktes statt.

(2) Spätestens vier Monate vor jeder Wahl zum Ausschuss – ausser bei einer Wahl zur Besetzung eines gemäss Artikel 34 für frei geworden erklärten Sitzes – fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Kandidaten für den Ausschuss innerhalb von drei Monaten vorzuschlagen.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen fertigt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten spätestens einen Monat vor jeder Wahl.

(4) Die Wahl der Ausschussmitglieder findet in einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am Sitz dieser Organisation einberufenen Versammlung der Vertragsstaaten statt. In dieser Versammlung, die beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, die die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

### Art. 31

(1) Dem Ausschuss darf nicht mehr als ein Angehöriger desselben Staates angehören.

(2) Bei den Wahlen zum Ausschuss ist auf eine gerechte geographische Verteilung der Sitze und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichlichen Rechtssysteme zu achten.

### **Art. 32**

(1) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab, unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 30 Absatz 4 genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

(2) Für Wahlen nach Ablauf einer Amtszeit gelten die vorstehenden Artikel dieses Teils des Paktes.

### **Art. 33**

(1) Nimmt ein Ausschussmitglied nach einstimmiger Feststellung der anderen Mitglieder seine Aufgaben aus einem anderen Grund als wegen vorübergehender Abwesenheit nicht mehr wahr, so teilt der Vorsitzende des Ausschusses dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der daraufhin den Sitz des betreffenden Mitglieds für frei geworden erklärt.

(2) Der Vorsitzende teilt den Tod oder Rücktritt eines Ausschussmitglieds unverzüglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der den Sitz vom Tag des Todes oder vom Wirksamwerden des Rücktritts an für frei geworden erklärt.

### **Art. 34**

(1) Wird ein Sitz nach Artikel 33 für frei geworden erklärt und läuft die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds nicht innerhalb von sechs Monaten nach dieser Erklärung ab, so teilt der Generalsekretär der Vereinten Nationen dies allen Vertragsstaaten mit, die innerhalb von zwei Monaten nach Massgabe des Artikels 29 Kandidaten zur Besetzung des frei gewordenen Sitzes vorschlagen können.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen fertigt eine alphabetische Liste der auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an und übermittelt sie den Vertragsstaaten. Sodann findet die Wahl zur Besetzung des frei gewordenen Sitzes entsprechend den einschlägigen Bestimmungen dieses Teils des Paktes statt.

(3) Die Amtszeit eines Ausschussmitglieds, das auf einen nach Artikel 33 für frei geworden erklärten Sitz gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit des Mitglieds, dessen Sitz im Ausschuss nach Massgabe des genannten Artikels frei geworden ist.

### **Art. 35**

Die Ausschussmitglieder erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus Mitteln der Vereinten Nationen Bezüge, wobei die Einzelheiten von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses festgesetzt werden.

**Art. 36**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Pakt obliegenden Aufgaben benötigt.

**Art. 37**

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Ausschusses am Sitz der Vereinten Nationen ein.
- (2) Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuss zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder beim Büro der Vereinten Nationen in Genf statt.

**Art. 38**

Jedes Ausschussmitglied hat vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung des Ausschusses feierlich zu erklären, dass es sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde.

**Art. 39**

- (1) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (2) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. folgende Bestimmungen enthalten muss:
  - a) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von zwölf Mitgliedern beschlussfähig;
  - b) der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Art. 40**

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, über die Massnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vorzulegen, und zwar
  - a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes für den betreffenden Vertragsstaat,
  - b) danach jeweils auf Anforderung des Ausschusses.
- (2) Alle Berichte sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln, der sie dem Ausschuss zur Prüfung zuleitet. In den Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung dieses Paktes behindern.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Beratung mit dem Ausschuss den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte zuleiten.

(4) Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte. Er übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen. Der Ausschuss kann diese Bemerkungen zusammen mit Abschriften der von den Vertragsstaaten empfangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.

(5) Die Vertragsstaaten können dem Ausschuss Stellungnahmen zu den nach Absatz 4 abgegebenen Bemerkungen übermitteln.

#### **Art. 41**

(1) Ein Vertragsstaat kann auf Grund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach. Mitteilungen auf Grund dieses Artikels können nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuss darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die auf Grund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Paktes nicht durchführt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll.
- b) Wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht.
- c) Der Ausschuss befasst sich mit einer ihm unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.
- d) Der Ausschuss berät über Mitteilungen auf Grund dieses Artikels in nicht-öffentlicher Sitzung.

- e) Sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten herbeizuführen.
- f) Der Ausschuss kann in jeder ihm unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen.
- g) Die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird.
- h) Der Ausschuss legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor:
  - i) Wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;
  - ii) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e nicht zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts; die schriftlichen Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsparteien sind dem Bericht beizufügen.

In jedem Falle wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn zehn Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer auf Grund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

#### **Art. 42**

- (1) a) Wird eine nach Artikel 41 dem Ausschuss unterbreitete Sache nicht zur Zufriedenheit der beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung der beteiligten Vertragsstaaten eine ad hoc-Vergleichskommission (im folgenden als «Kommission» bezeichnet) einsetzen. Die Kommission stellt den beteiligten Vertragsstaaten ihre guten Dienste zur Verfügung, um auf der Grundlage der Achtung dieses Paktes eine gütliche Regelung der Sache herbeizuführen.
- b) Die Kommission besteht aus fünf mit Einverständnis der beteiligten Vertragsstaaten ernannten Personen. Können sich die beteiligten Vertragsstaaten nicht innerhalb von drei Monaten über die vollständige oder teilweise Zu-

sammensetzung der Kommission einigen, so wählt der Ausschuss aus seiner Mitte die Kommissionsmitglieder, über die keine Einigung erzielt worden ist, in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig. Sie dürfen nicht Staatsangehörige der beteiligten Vertragsstaaten, eines Nichtvertragsstaates oder eines Vertragsstaates sein, der eine Erklärung gemäss Artikel 41 nicht abgegeben hat.

(3) Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder beim Büro der Vereinten Nationen in Genf statt. Sie können jedoch auch an jedem anderen geeigneten Ort stattfinden, den die Kommission im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den beteiligten Vertragsstaaten bestimmt.

(5) Das in Artikel 36 vorgesehene Sekretariat steht auch den auf Grund dieses Artikels eingesetzten Kommissionen zur Verfügung.

(6) Die dem Ausschuss zugegangenen und von ihm zusammengestellten Angaben sind der Kommission zugänglich zu machen, und die Kommission kann die beteiligten Vertragsstaaten um weitere erhebliche Angaben ersuchen.

(7) Die Kommission legt, sobald sie die Sache vollständig geprüft hat, keinesfalls jedoch später als zwölf Monate, nachdem sie damit befasst worden ist, dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Bericht zur Übermittlung an die beteiligten Vertragsstaaten vor:

- a) Wenn die Kommission die Prüfung der Sache nicht innerhalb von zwölf Monaten abschliessen kann, beschränkt sie ihren Bericht auf eine kurze Darstellung des Standes ihrer Prüfung;
- b) wenn die Sache auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte gütlich geregelt worden ist, beschränkt die Kommission ihren Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;
- c) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe b nicht erzielt worden ist, nimmt die Kommission in ihren Bericht ihre Feststellungen zu allen für den Streit zwischen den beteiligten Vertragsstaaten erheblichen Sachfragen sowie ihre Ansichten über Möglichkeiten einer gütlichen Regelung auf. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten und ein Protokoll über ihre mündlichen Stellungnahmen;
- d) wenn der Bericht der Kommission gemäss Buchstabe c vorgelegt wird, teilen die beteiligten Vertragsstaaten dem Vorsitzenden des Ausschusses innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts mit, ob sie mit dem Inhalt des Kommissionsberichts einverstanden sind.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die in Artikel 41 vorgesehenen Aufgaben des Ausschusses unberührt.

(9) Die beteiligten Vertragsstaaten tragen gleichermaßen alle Ausgaben der Kommissionsglieder auf der Grundlage von Voranschlägen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt.

(10) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist befugt, erforderlichenfalls für die Ausgaben der Kommissionsmitglieder aufzukommen, bevor die beteiligten Vertragsstaaten sie nach Absatz 9 erstattet haben.

#### **Art. 43**

Die Mitglieder des Ausschusses und der ad hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 42 bestimmt werden können, haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.

#### **Art. 44**

Die Bestimmungen über die Durchführung dieses Paktes sind unbeschadet der Verfahren anzuwenden, die auf dem Gebiet der Menschenrechte durch oder auf Grund der Satzungen und Übereinkommen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorgeschrieben sind und hindern die Vertragsstaaten nicht, in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten anzuwenden.

#### **Art. 45**

Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor.

### **Teil V**

#### **Art. 46**

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.

#### **Art. 47**

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie das allen Völkern innewohnende Recht auf den Genuss und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt.

## Teil VI

### Art. 48

(1) Dieser Pakt liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs<sup>4</sup> und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung, der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Paktes zu werden, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations-Beitrittsurkunde.

### Art. 49

(1) Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt er drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

### Art. 50

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

### Art. 51

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung des Paktes vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

<sup>4</sup> SR 0.193.501

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Massgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Paktes und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

#### **Art. 52**

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 48 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten:

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 48;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 49 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 51.

#### **Art. 53**

(1) Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

*(Es folgen die Unterschriften)*

**Geltungsbereich des Paktes am 1. Februar 1996**

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	24. Januar	1983 B	24. April	1983
Ägypten	14. Januar	1982	14. April	1982
Albanien	4. Oktober	1991 B	4. Januar	1992
Algerien*	12. September	1989	12. Dezember	1989
Angola	10. Januar	1992 B	10. April	1992
Äquatorialguinea	25. September	1987 B	25. Dezember	1987
Argentinien*	8. August	1986	8. November	1986
Armenien	23. Juni	1993 B	23. September	1993
Aserbaidzhan	13. August	1992 B	13. November	1992
Äthiopien	11. Juni	1993 B	11. September	1993
Australien*	13. August	1980	13. November	1980
Barbados*	5. Januar	1973 B	23. März	1976
Belarus*	12. November	1973	23. März	1976
Belgien* **	21. April	1983	21. Juni	1983
Benin	12. März	1992 B	12. Juni	1992
Bolivien	12. August	1982 B	12. November	1982
Bosnien-Herzegowina*	1. September	1993 N	6. März	1992
Brasilien	24. Januar	1992 B	24. April	1992
Bulgarien*	21. September	1970	23. März	1976
Burundi	9. Mai	1990 B	9. August	1990
Chile*	10. Februar	1972	23. März	1976
Costa Rica	29. November	1968	23. März	1976
Côte d'Ivoire	26. März	1992 B	26. Juni	1992
Dänemark* **	6. Januar	1972	23. März	1976
Deutschland* **	17. Dezember	1973	23. März	1976
Dominica	17. Juni	1993 B	17. September	1993
Dominikanische Republik	4. Januar	1978 B	4. April	1978
Ecuador*	6. März	1969	23. März	1976
El Salvador	30. November	1979	29. Februar	1980
Estland	21. Oktober	1991 B	21. Januar	1992
Finnland* **	19. August	1975	23. März	1976
Frankreich* **	4. November	1980 B	4. Februar	1981
Gabun	21. Januar	1983 B	21. April	1983
Gambia*	22. März	1979 B	22. Juni	1979
Georgien	3. Mai	1994 B	3. August	1994
Grenada	6. September	1991 B	6. Dezember	1991

\* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

\*\* Einwendungen siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Grossbritannien* **		
Guernsey, Jersey, Insel Man, Bermudas, britische Jungfern- Inseln, Kaiman-Inseln, Falkland-Inseln und Neben- gebiete, Gibraltar, Hongkong, Montserrat, Pitcairn-Insel- gruppe, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicos-Inseln	20. Mai	1976
		20. August 1976
Guatemala	5. Mai	1992 B
		5. August 1992
Guinea	24. Januar	1978
		24. April 1978
Guyana*	15. Februar	1977
		15. Mai 1977
Haiti	6. Februar	1991 B
		6. Mai 1991
Indien*	10. April	1979 B
		10. Juli 1979
Irak	25. Januar	1971
		23. März 1976
Iran	24. Juni	1975
		23. März 1976
Irland*	8. Dezember	1989
		8. März 1990
Island*	22. August	1979
		22. November 1979
Israel*	3. Oktober	1991
		3. Januar 1992
Italien* **	15. September	1978
		15. Dezember 1978
Jamaika	3. Oktober	1975
		23. März 1976
Japan*	21. Juni	1979
		21. September 1979
Jemen	9. Februar	1987 B
		9. Mai 1987
Jordanien	28. Mai	1975
		23. März 1976
Jugoslawien	2. Juni	1971
		23. März 1976
Kambodscha	26. Mai	1992 B
		26. August 1992
Kamerun	27. Juni	1984 B
		27. September 1984
Kanada*	19. Mai	1976 B
		19. August 1976
Kapverden	6. August	1993 B
		6. November 1993
Kenia	1. Mai	1972 B
		23. März 1976
Kirgisistan	7. Oktober	1994 B
		7. Januar 1995
Kolumbien	29. Oktober	1969
		23. März 1976
Kongo*	5. Oktober	1983 B
		5. Januar 1984
Korea (Nord-)	14. September	1981 B
		14. Dezember 1981
Korea (Süd-)*	10. April	1990 B
		10. Juli 1990
Kroatien*	12. Oktober	1992 N
		8. Oktober 1991
Lesotho	9. September	1992 B
		9. Dezember 1992
Lettland	14. April	1992 B
		14. Juli 1992
Libanon	3. November	1972 B
		23. März 1976
Libyen	15. Mai	1970 B
		23. März 1976
Litauen	20. November	1991 B
		20. Februar 1992

\* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

\*\* Einwendungen siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Luxemburg*	18. August	1983	18. November	1983
Madagaskar	21. Juni	1971	23. März	1976
Malawi	22. Dezember	1993 B	22. März	1994
Mali	16. Juli	1974 B	23. März	1976
Malta*	13. September	1990 B	13. Dezember	1990
Marokko	3. Mai	1979	3. August	1979
Mauritius	12. Dezember	1973 B	23. März	1976
Mazedonien	18. Januar	1994 N	17. September	1991
Mexiko*	23. März	1981 B	23. Juni	1981
Moldau	26. Januar	1993 B	26. April	1993
Mongolei	18. November	1974	23. März	1976
Mosambik	21. Juli	1993 B	21. Oktober	1993
Namibia	28. November	1994 B	28. Februar	1995
Nepal	14. Mai	1991 B	14. August	1991
Neuseeland*	28. Dezember	1978	28. März	1979
Nicaragua	12. März	1980 B	12. Juni	1980
Niederlande* **	11. Dezember	1978	11. März	1973
Niederländische Antillen	11. Dezember	1978	11. März	1979
Niger	7. März	1986 B	7. Juni	1986
Nigeria	29. Juli	1993 B	29. Oktober	1993
Norwegen* **	13. September	1972	23. März	1976
Österreich*	10. September	1978	10. Dezember	1978
Panama	8. März	1977	8. Juni	1977
Paraguay	10. Juni	1992 B	10. September	1992
Peru*	28. April	1978	28. Juli	1978
Philippinen*	23. Oktober	1986	23. Januar	1987
Polen*	18. März	1977	18. Juni	1977
Portugal* **	15. Juni	1978	15. September	1978
Macao	27. April	1993	27. April	1993
Rumänien	9. Dezember	1974	23. März	1976
Russland*	16. Oktober	1973	23. März	1976
Rwanda	16. April	1975 B	23. März	1976
Sambia	10. April	1984 B	10. Juli	1984
San Marino	18. Oktober	1985 B	18. Januar	1986
St. Vincent und die Grenadinen	9. November	1981 B	9. Februar	1982
Schweden* **	6. Dezember	1971	23. März	1976
Schweiz*	18. Juni	1992 B	18. September	1992
Senegal*	13. Februar	1978	13. Mai	1978
Seschellen	5. Mai	1992 B	5. August	1992
Simbabwe	13. Mai	1991 B	13. August	1991
Slowakei* **	28. Mai	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien*	6. Juli	1992 N	25. Juni	1991

\* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

\*\* Einwendungen siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Somalia	24. Januar	1990 B	24. April	1990
Spanien* **	27. April	1977	27. Juli	1977
Sri Lanka*	11. Juni	1980 B	11. September	1980
Sudan	18. März	1986 B	18. Juni	1986
Surinam	28. Dezember	1976 B	28. März	1977
Syrien	21. April	1969 B	23. März	1976
Tansania	11. Juni	1976 B	11. September	1976
Togo	24. Mai	1984 B	24. August	1984
Trinidad und Tobago*	21. Dezember	1978 B	21. März	1979
Tschad	9. Juni	1995 B	9. September	1995
Tschechische Republik	22. Februar	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien*	18. März	1969	23. März	1976
Uganda	21. Juni	1995 B	21. September	1995
Ukraine	12. November	1973	23. März	1976
Ungarn*	17. Januar	1974	23. März	1976
Uruguay	1. April	1970	23. März	1976
Usbekistan	28. September	1995 B	28. Dezember	1995
Venezuela*	10. Mai	1978	10. August	1978
Vereinigte Staaten von Amerika*	8. Juni	1992	8. September	1992
Vietnam	24. September	1982 B	24. Dezember	1982
Zaire	1. November	1976 B	1. Februar	1977
Zentralafrikanische Republik	8. Mai	1981 B	8. August	1981
Zypern	2. April	1969	23. März	1976

Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

### **Erklärungen betreffend Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte auf Grund des Artikels 41**

#### **Algerien**

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien erklärt auf Grund des Artikels 41 des Paktes, dass sie die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes genannten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

#### **Argentinien**

Die argentinische Regierung erkennt die Zuständigkeit des durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte errichteten Ausschusses für Menschenrechte an.

**Australien**

Die australische Regierung erklärt hiermit, dass Australien die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

**Belarus**

Die Republik Belarus erklärt, dass sie auf Grund des Artikels 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

**Belgien**

Das Königreich Belgien erklärt, dass es die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte anerkennt.

Das Königreich Belgien erklärt auf Grund des Artikels 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dass es die Zuständigkeit des nach Artikel 28 des Paktes errichteten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines anderen Vertragsstaats unter dem Vorbehalt anerkennt, dass der betreffende Vertragsstaat mindestens zwölf Monate vor Einreichung einer Mitteilung betreffend Belgien eine Erklärung auf Grund des Artikels 41 abgegeben hat, in der er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von ihm betreffenden Mitteilungen anerkennt.

**Bosnien-Herzegowina**

Die Republik Bosnien-Herzegowina anerkennt gemäss Artikel 41 des erwähnten Paktes die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von durch einen anderen Vertragsstaat unterbreiteten Mitteilungen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

**Bulgarien**

Gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erklärt die Republik Bulgarien, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat, geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

**Chile**

Die Regierung von Chile erkennt vom Datum dieser Urkunde (7. September 1990) an die Zuständigkeit des auf Grund des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte errichteten Ausschusses für Menschenrechte nach Artikel 41 des

Paktes in bezug auf alle Massnahmen an, die seit dem 11. März 1990 eingeleitet worden sind.

### **Dänemark**

Die Regierung von Dänemark erkennt hiermit nach Artikel 41 des am 19. Dezember 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die Zuständigkeit des in Artikel 41 bezeichneten Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

### **Deutschland**

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt gemäss Artikel 41 des Paktes für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren, gerechnet vom Ablauf der Erklärung vom 24. März 1986 an, die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines Vertragsstaates insoweit an, als dieser für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses anerkannt hat und als von der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Vertragsstaat entsprechende Verpflichtungen aus dem Pakt übernommen worden sind.

### **Ecuador**

Die Regierung von Ecuador erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem genannten Pakt nicht nach, wie in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g und h vorgesehen.

Diese Anerkennung der Zuständigkeit erfolgt auf unbegrenzte Zeit im Rahmen des Artikels 41 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

### **Finnland**

Finnland erklärt nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dass es die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes bezeichneten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

### **Gambia**

Die gambische Regierung erklärt hiermit, dass Gambia die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

### **Grossbritannien**

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt nach Artikel 41, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung

von Mitteilungen eines anderen Vertragsstaats anerkennt, vorausgesetzt, dass dieser andere Vertragsstaat spätestens zwölf Monate vor Einreichung einer Mitteilung in bezug auf das Vereinigte Königreich eine Erklärung nach Artikel 41 abgegeben hat, mit der er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von ihm selbst betreffenden Mitteilungen anerkennt.

### **Guyana**

Die Regierung der Kooperativen Republik Guyana erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem obenerwähnten Pakt nicht nach.

### **Irland**

Die Regierung Irlands erklärt hiermit, dass sie im Einklang mit Artikel 41 die Zuständigkeit des nach Artikel 28 des Paktes errichteten Ausschusses für Menschenrechte anerkennt.

### **Island**

Die Regierung von Island erkennt gemäss Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes bezeichneten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

### **Italien**

Die Italienische Republik erkennt die Zuständigkeit des nach Artikel 28 des Paktes gewählten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung der Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

### **Kanada**

Die Regierung Kanadas erklärt nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dass sie die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes genannten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von einem anderen Vertragsstaat eingereicht werden, anerkennt, sofern der betreffende Vertragsstaat spätestens zwölf Monate vor Einreichung einer Mitteilung in bezug auf Kanada nach Artikel 41 eine Erklärung abgegeben hat, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen in bezug auf sich selbst anerkennt.

### **Kongo**

In Anwendung des Artikels 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erkennt die kongolesische Regierung vom heutigen Tag (7. Juli 1989) an die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

**Korea (Süd-)**

Die Regierung der Republik Korea erkennt nach Artikel 41 des Paktes die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte an.

**Kroatien**

Die Regierung der Republik Kroatien erklärt gemäss Artikel 41 des genannten Paktes, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

**Luxemburg**

Die luxemburgische Regierung erkennt gemäss Artikel 41 die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes genannten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

**Malta**

Die Regierung von Malta erklärt, dass sie nach Artikel 41 des Paktes die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von einem anderen Vertragsstaat eingereicht werden, anerkennt, sofern dieser andere Vertragsstaat mindestens zwölf Monate, bevor er eine Mitteilung in bezug auf Malta eingereicht hat, für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen durch eine Erklärung nach Artikel 41 anerkannt hat.

**Neuseeland**

Die Regierung von Neuseeland erklärt nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines anderen Vertragsstaats anerkennt, der in ähnlicher Weise nach Artikel 41 für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat, sofern die Erklärung dieses Vertragsstaats nicht weniger als zwölf Monate vor Einreichung einer Beschwerde in bezug auf Neuseeland durch diesen Staat abgegeben wurde.

**Niederlande**

Das Königreich der Niederlande erklärt nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dass es die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes genannten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

**Norwegen**

Norwegen erkennt die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes bezeichneten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an,

in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

### **Österreich**

Die Regierung der Republik Österreich gibt im Sinn des Artikels 41 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte die Erklärung ab, dass Österreich die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte nicht nach.

### **Peru**

Nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erkennt Peru die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem genannten Pakt nicht nach.

### **Philippinen**

Die Regierung der Philippinen erkennt nach Artikel 41 des Paktes die Zuständigkeit des durch den Pakt errichteten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

### **Polen**

Die Republik Polen erkennt nach Artikel 41 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

### **Russland**

Russland erklärt, dass es die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von einem anderen Vertragsstaat eingereicht werden und sich auf Situationen und Ereignisse beziehen, welche nach der Annahme der vorliegenden Erklärung eintreten, unter dem Vorbehalt anerkennt, dass der betreffende Vertragsstaat mindestens zwölf Monate vor Einreichung der Mitteilung eine Erklärung abgegeben hat, in der er für sich selbst die in Artikel 41 festgelegte Zuständigkeit des Ausschusses für die von Russland und dem anderen Vertragsstaat auf Grund dieses Paktes eingegangenen Verpflichtungen anerkennt.

### **Schweden**

Schweden erkennt die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes bezeichneten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

**Schweiz**

Die Schweiz erklärt auf Grund des Artikels 41, dass sie für einen Zeitraum von fünf Jahren (ab dem 18. Juni 1992) die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

**Senegal**

Die senegalesische Regierung erklärt auf Grund des Artikels 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dass sie die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes genannten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von einem anderen Vertragsstaat eingereicht werden, unter dem Vorbehalt anerkennt, dass dieser Vertragsstaat mindestens zwölf Monate vor Einreichung seiner Mitteilung in bezug auf Senegal auf Grund des Artikels 41 eine Erklärung abgegeben hat, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die ihn selbst betreffen, anerkennt.

**Simbabwe**

Die Regierung der Republik Simbabwe erkennt vom heutigen Tage (20. August 1991) an die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

Die simbabwische Regierung erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines anderen Vertragsstaats anerkennt, vorausgesetzt, dass dieser andere Vertragsstaat spätestens zwölf Monate vor Einreichung einer Mitteilung in bezug auf Simbabwe eine Erklärung nach Artikel 41 abgegeben hat, mit der er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von ihm selbst betreffenden Mitteilungen anerkennt.

**Slowakei**

Die Slowakei hat die von der Tschechoslowakei abgegebene Erklärung aufrechterhalten:

Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik erkennt die Zuständigkeit des nach Artikel 28 des Paktes errichteten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

**Slowenien**

Die Republik Slowenien erkennt auf Grund des Artikels 41 des Pakts die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

**Spanien**

Die spanische Regierung erklärt nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dass sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Hinterlegung dieser Erklärung (21. Dezember 1988) die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

**Sri Lanka**

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erklärt nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines anderen Vertragsstaats, der in ähnlicher Weise nach Artikel 41 für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat, anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

**Tunesien**

Die Regierung der Tunesischen Republik erklärt, dass sie die Zuständigkeit des gestützt auf Artikel 28 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte geschaffenen Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, die Tunesische Republik komme ihren Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

Der Vertragsstaat, der dem Ausschuss eine solche Mitteilung zukommen lässt, muss für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses gemäss Artikel 41 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte durch eine Erklärung anerkannt haben.

**Ukraine**

Gemäss Artikel 41 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte erklärt die Ukraine, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem erwähnten Pakt nicht nach.

**Ungarn**

Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik erkennt die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes genannten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

**Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Vereinigten Staaten erklären, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur gestützt auf Artikel 41 erfolgenden Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat, komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

## Andere Erklärungen und Vorbehalte

### Algerien

1. Die algerische Regierung legt Artikel 22 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte so aus, dass die Gesetze den Rahmen für das Handeln des Staates in bezug auf die Gestaltung und Ausübung des Vereinigungsrechts bilden.

2. Die algerische Regierung legt die Bestimmungen des Artikels 23 Absatz 4 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte betreffend die Rechte und Pflichten der Ehegatten bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe so aus, dass sie die wesentlichen Grundlagen der algerischen Rechtsordnung nicht beeinträchtigen.

### Argentinien

Die argentinische Regierung erklärt, dass die Anwendung des Artikels 15 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte nur unter Beachtung des in Artikel 18 der argentinischen Verfassung niedergelegten Grundsatzes erfolgen kann.

### Australien

#### *Vorbehalte*

#### *Artikel 10:*

In bezug auf Absatz 2 Buchstabe a wird der Grundsatz der Trennung als ein Ziel anerkannt, das nach und nach erreicht werden soll. In bezug auf die Absätze 2 Buchstabe b und 3 (Satz 2) wird die Verpflichtung zur Trennung nur insoweit anerkannt, als diese Trennung von den verantwortlichen Behörden für die betreffenden Jugendlichen oder Erwachsenen als vorteilhaft angesehen wird.

#### *Artikel 14:*

Australien macht den Vorbehalt, dass die Gewährung einer Entschädigung im Fall eines Fehlurteils unter den in Artikel 14 Absatz 6 in Erwägung gezogenen Umständen eher auf dem Verwaltungsweg als auf Grund einer festen gesetzlichen Vorschrift erfolgen kann.

#### *Artikel 20:*

Australien legt die durch die Artikel 19, 21 und 22 vorgesehenen Rechte als im Einklang mit Artikel 20 stehend aus; demgemäss wird, da der Bund und die Gliedstaaten bereits in Fragen von praktischer Bedeutung im Interesse der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) Rechtsvorschriften zum Gegenstand des Artikels erlassen haben, das Recht vorbehalten, keine weiteren gesetzgeberischen Massnahmen dazu zu treffen.

#### *Erklärung*

Australien hat eine bundesstaatliche Verfassungsordnung, nach der die Gesetzgebungs-, Ausführungs- und Rechtsprechungsbefugnisse von dem Bund (Commonwealth) und den Gliedstaaten gemeinsam wahrgenommen werden oder zwischen ih-

nen aufgeteilt sind. Die Durchführung des Vertrags in ganz Australien erfolgt durch die Bundes(Commonwealth)-Behörden und die Behörden der Einzelstaaten und Territorien unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen verfassungsmässigen Befugnisse und Regelungen betreffend ihre Ausübung.

### **Barbados**

Die Regierung von Barbados erklärt, dass sie sich das Recht vorbehält, die Garantie der unentgeltlichen Verteidigung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Paktes nicht in vollem Umfang anzuwenden, da Barbados zwar die in dem genannten Absatz enthaltenen Grundsätze anerkennt, aber derartige Durchführungsprobleme hat, dass eine volle Anwendung gegenwärtig nicht gewährleistet werden kann.

### **Belgien**

1. Zu den Artikeln 2, 3 und 25 bringt die belgische Regierung einen Vorbehalt dahingehend an, dass die belgische Verfassung die Ausübung der königlichen Befugnisse dem Mann vorbehält. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Regenschaftsaufgaben dürfen die genannten Artikel der Anwendung der Verfassungsvorschriften, wie sie vom belgischen Staat ausgelegt werden, nicht entgegenstehen.

2. Die belgische Regierung vertritt die Auffassung, dass Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a, wonach Beschuldigte, abgesehen von aussergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen sind, nach dem Grundsatz auszulegen ist, der bereits in der Zusammenstellung von Mindestregeln für die Behandlung von Häftlingen (Entschliessung [73] 5 des Ministerkomitees des Europarats vom 19. Januar 1973) dahingehend festgelegt wurde, dass Beschuldigte nicht gegen ihren Willen mit Verurteilten zusammengebracht werden dürfen (Regel 7 Buchstabe b und Regel 85 Absatz 1). Auf Antrag kann ihnen gestattet werden, mit Verurteilten zusammen an Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen.

3. Die belgische Regierung vertritt die Auffassung, dass die Bestimmung des Artikels 10 Absatz 3, wonach jugendliche Straffällige von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln sind, sich ausschliesslich auf gerichtliche Massnahmen bezieht, die in der durch das belgische Jugendschutzgesetz gestalteten Regelung zum Schutz Minderjähriger vorgesehen sind. Hinsichtlich anderer jugendlicher Straffälliger, für die das allgemeine Recht gilt, beabsichtigt die belgische Regierung sich die Möglichkeit vorzubehalten, gegebenenfalls flexiblere und im Interesse der Betroffenen selbst ausgestaltete Massnahmen zu treffen.

4. Zu Artikel 14 vertritt die belgische Regierung die Auffassung, dass der Schluss des Absatzes 1 den Staaten die Möglichkeit einzuräumen scheint, bestimmte Ausnahmen vom Grundsatz der öffentlichen Verkündung des Urteils vorzusehen oder nicht vorzusehen. In diesem Sinne entspricht dieser Bestimmung der belgische Verfassungsgrundsatz, der keine Ausnahme von der öffentlichen Verkündung des Urteils vorsieht. Artikel 14 Absatz 5 findet keine Anwendung auf Personen, die nach dem belgischen Gesetz auf Grund eines gegen ihren Freispruch in erster Instanz eingelegten Rechtsmittels in zweiter Instanz für schuldig befunden und verurteilt worden sind oder die nach dem belgischen Gesetz unmittelbar an ein höheres Gericht

wie das Kassationsgericht, das Appellationsgericht oder das Schwurgericht verwiesen werden.

5. Die Artikel 19, 21 und 22 werden von der belgischen Regierung im Rahmen der Bestimmungen und Einschränkungen angewendet, die in den Artikeln 10 und 11 der Konvention vom 4. November 1950<sup>5</sup> zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt oder zugelassen sind.

6. Die belgische Regierung erklärt, dass sie sich nicht für verpflichtet hält, für den Bereich des Artikels 20 Absatz 1 Gesetze zu erlassen, und dass der gesamte Artikel 20 unter Berücksichtigung des in den Artikeln 18, 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten und in den Artikeln 18, 19, 21 und 22 dieser Übereinkunft bekräftigten Rechts auf Gedanken- und Religionsfreiheit, auf Meinungsfreiheit sowie auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit angewendet wird.

7. Die belgische Regierung erklärt, dass sie Artikel 23 Absatz 2 dahingehend auslegt, dass das Recht, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, nicht nur voraussetzt, dass das innerstaatliche Recht das Ehefähigkeitsalter festlegt, sondern auch, dass es die Ausübung jenes Rechts regeln kann.

### **Dänemark**

1. Die Regierung von Dänemark macht einen Vorbehalt zu Artikel 10 Absatz 3 Satz 2. Nach dänischer Praxis werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um eine angemessene altersmässige Verteilung der Verurteilten zu gewährleisten, die eine Freiheitsstrafe verbüssen; es wird jedoch Wert darauf gelegt, Möglichkeiten für flexible Regelungen beizubehalten.

2. a) Artikel 14 Absatz 1 ist für Dänemark hinsichtlich der Öffentlichkeit des Verfahrens nicht verbindlich.

Nach dänischem Recht kann das Recht auf Ausschluss der Presse und der Öffentlichkeit während der Verhandlung über das nach diesem Pakt Zulässige hinausgehen, und nach Auffassung der Regierung von Dänemark sollte dieses Recht nicht eingeschränkt werden.

b) Artikel 14 Absätze 5 und 7 sind für Dänemark nicht verbindlich.

Das dänische Gesetz über die Rechtspflege enthält genaue Bestimmungen über die in diesen beiden Absätzen behandelten Angelegenheiten. In einigen Fällen sind die dänischen Rechtsvorschriften weniger restriktiv als der Pakt (z. B. kann der Schuldspruch der Geschworenen nicht von einem höheren Gericht nachgeprüft werden, s. Absatz 5); in anderen Fällen sind die dänischen Rechtsvorschriften restriktiver als der Pakt (z. B. in bezug auf die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens, in dem der Angeklagte freigesprochen wurde, s. Absatz 7).

3. Es wird ausserdem ein Vorbehalt zu Artikel 20 Absatz 1 gemacht. Dieser Vorbehalt entspricht der Stimmabgabe Dänemarks auf der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1961, als die dänische Delegation unter Hinweis auf den vor-

hergehenden Artikel über die freie Meinungsäußerung gegen das Verbot der Kriegspropaganda stimme.

### **Deutschland**

1. Artikel 19, 21 und 22 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Paktes werden in dem Artikel 16 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950<sup>6</sup> entsprechenden Rahmen angewandt.

2. Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d des Paktes wird derart angewandt, dass die persönliche Anwesenheit eines nicht auf freiem Fuss befindlichen Angeklagten zur Revisionshauptverhandlung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

3. Artikel 14 Abs. 5 des Paktes wird derart angewandt, dass

- a) ein weiteres Rechtsmittel nicht in allen Fällen allein deshalb eröffnet werden muss, weil der Beschuldigte in der Rechtsmittelinstanz erstmals verurteilt worden ist, und
- b) bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht werden muss.

4. Artikel 15 Abs. 1 des Paktes wird derart angewandt, dass im Falle einer Milde rung der zur Zeit in Kraft befindlichen Strafvorschriften in bestimmten Ausnahmefällen das bisher geltende Recht auf Taten, die vor der Gesetzesänderung begangen wurden, anwendbar bleiben kann.

### **Finnland**

Zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 des Paktes erklärt Finnland, dass es, obwohl jugendliche Straffällige in der Regel von Erwachsenen getrennt werden, nach seiner Auffassung nicht angebracht ist, ein uneingeschränktes Verbot zu erlassen, das keine flexibleren Regelungen zulässt.

Zu Artikel 14 Absatz 7 des Paktes erklärt Finnland, dass es weiterhin der bisherigen Praxis folgen wird, nach der ein Urteil zuungunsten des Verurteilten geändert werden kann, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied oder Bediensteter des Gerichts, der Staatsanwalt oder der Verteidiger durch strafbare oder betrügerische Machenschaften den Freispruch des Beklagten oder eine erheblich mildere Strafe herbeigeführt hat, oder wenn falsche Beweise mit derselben Wirkung vorgelegt wurden, und nach der eine schwere Strafsache wiederaufgenommen werden kann, wenn innerhalb eines Jahres bis dahin unbekannte Beweise vorgelegt werden, die zur Verurteilung oder einer erheblich härteren Strafe geführt hätten.

Zu Artikel 20 Absatz 1 des Paktes erklärt Finnland, dass es diesen Absatz nicht anwenden wird, dies entspricht dem Standpunkt, den Finnland bereits auf der 16. Generalversammlung der Vereinten Nationen vertrat, indem es gegen das Verbot der Kriegspropaganda stimmte mit der Begründung, dass es die in Artikel 19 des Paktes erwähnte freie Meinungsäußerung gefährden könnte.

<sup>6</sup> SR 0.101

**Frankreich**

- 1) Die Regierung der Republik ist der Auffassung, dass nach Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen im Fall eines Widerspruchs zwischen ihren Verpflichtungen aus dem Pakt und ihren Verpflichtungen aus der Charta (insbesondere aus deren Artikeln 1 und 2) ihre Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben.
- 2) Die Regierung der Republik bringt hinsichtlich des Artikels 4 Absatz 1 einen Vorbehalt an, demzufolge einerseits die Umstände, die von Artikel 16 der Verfassung für ihre Inkraftsetzung, von Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 1978 und vom Gesetz vom 9. August 1849 für die Erklärung des Belagerungszustands sowie von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 55-385 vom 3. April 1955 für die Erklärung des Notstands aufgeführt werden und die die Anwendung dieser Rechtsvorschriften gestatten, als mit dem Ziel des Artikels 4 des Paktes im Einklang stehend anzusehen sind und andererseits zur Auslegung und Anwendung des Artikels 16 der Verfassung der Französischen Republik die Worte «in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert» die Befugnis des Präsidenten der Republik nicht schmälern, «die durch diese Umstände gebotenen Massnahmen» zu treffen.
- 3) Die Regierung der Republik bringt einen Vorbehalt hinsichtlich der Artikel 9 und 14 an, demzufolge diese Artikel der Anwendung der Vorschriften über die Disziplinarordnung in den Streitkräften nicht entgegenstehen.
- 4) Die Regierung der Republik erklärt, dass Artikel 13 nicht Kapitel IV der Verordnung Nr. 45-2658 vom 2. November 1945 über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in Frankreich oder die sonstigen Rechtsvorschriften über die Ausweisung von Ausländern berührt, die in den Teilen des Hoheitsgebiets der Republik in Kraft sind, in denen die Verordnung vom 2. November 1945 nicht anwendbar ist.
- 5) Die Regierung der Republik legt Artikel 14 Absatz 5 dahingehend aus, dass er einen allgemeinen Grundsatz aufstellt, der begrenzte gesetzliche Ausnahmen zulässt. Dies gilt insbesondere für bestimmte Zuwiderhandlungen, für die das Polizeigericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, sowie für Zuwiderhandlungen krimineller Art. Im übrigen unterliegen die in letzter Instanz gefällten Entscheidungen einem Rechtsmittelverfahren vor dem Kassationsgerichtshof, der über die Rechtmässigkeit der Entscheidung befindet.
- 6) Die Regierung der Republik erklärt, dass die Artikel 19, 21 und 22 des Paktes im Einklang mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Europäischen Konvention vom 4. November 1950<sup>7</sup> zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten angewendet werden.
- 7) Die Regierung der Republik erklärt, dass unter dem in Artikel 20 Absatz 1 verwendeten Ausdruck «Krieg» ein völkerrechtswidriger Krieg zu verstehen ist, und ist in jedem Fall der Auffassung, dass die französische Gesetzgebung in diesem Bereich ausreichend ist.
- 8) Die französische Regierung erklärt, gestützt auf Artikel 2 der Verfassung der Französischen Republik, dass für eine Anwendung des Artikels 27 auf die Republik kein Anlass besteht.

<sup>7</sup> SR 0.101

**Gambia**

Aus finanziellen Gründen ist die unentgeltliche Verteidigung für Beschuldigte nach unserer Verfassung auf die wegen eines Kapitalverbrechens Angeklagten beschränkt. Die Regierung von Gambia möchte deshalb einen Vorbehalt zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des betreffenden Paktes machen.

**Grossbritannien**

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, dass sie davon ausgeht, dass auf Grund des Artikels 103 der Charta der Vereinten Nationen im Fall eines Widerspruchs zwischen ihren Verpflichtungen aus Artikel 1 des Paktes und ihren Verpflichtungen aus der Charta (insbesondere aus den Artikeln 1, 2 und 73) ihre Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, auf Angehörige der Streitkräfte der Krone und Personen, die in ihnen Dienst leisten, sowie auf Personen, die rechtmässig in einer Haftanstalt gleich welcher Art festgehalten werden, diejenigen Gesetze und Verfahren anzuwenden, die sie gegebenenfalls von Zeit zu Zeit zur Aufrechterhaltung der Dienst- und Haftdisziplin für erforderlich hält; sie nimmt die Bestimmungen des Paktes vorbehaltlich der Einschränkungen an, zu denen sie gegebenenfalls von Zeit zu Zeit gesetzlich ermächtigt wird.

Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt geeignete Gefängniseinrichtungen nicht in ausreichender Zahl vorhanden sein oder sollte die gemischte Unterbringung von Erwachsenen und Jugendlichen als für beide vorteilhaft angesehen werden, so behält sich die Regierung des Vereinigten Königreichs vor, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 3 nicht anzuwenden, soweit diese bestimmen, dass jugendliche Häftlinge von Erwachsenen zu trennen sind, sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a nicht in Gibraltar, auf Montserrat und den Turks- und Caicos-Inseln anzuwenden, soweit dieser die Trennung von Beschuldigten und Verurteilten vorschreibt.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, Artikel 11 nicht auf Jersey anzuwenden.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 bezüglich des Hoheitsgebiets eines Staates so auszulegen, dass sie für jedes der das Vereinigte Königreich und seine abhängigen Gebiete umfassenden Hoheitsgebiete getrennt gelten.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, auch in Zukunft diejenigen Rechtsvorschriften über Einreise, Aufenthalt und Ausreise aus dem Vereinigten Königreich anzuwenden, die sie gegebenenfalls von Zeit zu Zeit für erforderlich hält; sie nimmt daher Artikel 12 Absatz 4 sowie die übrigen Bestimmungen des Paktes vorbehaltlich aller derartigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf Personen an, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des Vereinigten Königreichs nicht berechtigt sind, in das Vereinigte Königreich einzureisen und sich dort aufzuhalten. Das Vereinigte Königreich behält sich auch in bezug auf jedes seiner abhängigen Gebiete ein entsprechendes Recht vor.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, Artikel 13, insoweit er das Recht verleiht, eine Entscheidung auf Ausweisung eines Ausländers nachprüfen

zu lassen, sowie das Recht, sich dabei vor der zuständigen Behörde vertreten zu lassen, nicht in Hongkong anzuwenden.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d aufgeführte Garantie auf unentgeltliche Bestellung eines Verteidigers nicht oder nicht in vollem Umfang anzuwenden, insoweit der Mangel an Rechtsanwälten die Anwendung dieser Garantie auf den britischen Jungfern-Inseln, den Cayman-Inseln, den Falkland-Inseln, der Pitcairn-Inselgruppe und St. Helena und Nebengebiete unmöglich macht.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs legt Artikel 20 im Einklang mit den durch die Artikel 19 und 21 verliehenen Rechten aus und behält sich vor, keine weiteren gesetzlichen Massnahmen zu treffen, da sie in praktischen Fällen bereits Gesetze im Interesse der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) erlassen hat. Das Vereinigte Königreich behält sich ein entsprechendes Recht in bezug auf jedes seiner abhängigen Gebiete vor.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, diejenigen Rechtsvorschriften über die Staatsangehörigkeit zu erlassen, die sie gegebenenfalls von Zeit zu Zeit für erforderlich hält, um nach diesen Rechtsvorschriften Erwerb und Besitz der Staatsbürgerschaft denjenigen vorzubehalten, die ausreichende Bindungen an das Vereinigte Königreich oder eines seiner abhängigen Gebiete haben; sie nimmt daher Artikel 24 Absatz 3 und die übrigen Bestimmungen des Paktes vorbehaltlich dieser Rechtsvorschriften an.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich vor, Artikel 25 Buchstabe b, soweit er gegebenenfalls die Schaffung eines gewählten Exekutiv- oder Legislativrats in Hongkong erfordert, nicht anzuwenden.

### **Guyana**

Zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d: Obwohl die Regierung der Republik Guyana den Grundsatz des Armenrechts in allen in Frage kommenden Strafverfahren anerkennt, sich um die Erreichung dieses Zieles bemüht und den Grundsatz derzeit in einigen bestimmten Fällen anwendet, sind die Probleme bei der Durchführung eines umfassenden Armenrechtssystems derart, dass eine volle Anwendung zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet werden kann.

Zu Artikel 14 Absatz 6: Obwohl die Regierung der Republik Guyana den Grundsatz einer Entschädigung für ungerechtfertigte Haft anerkennt, ist es zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, diesen Grundsatz durchzusetzen.

### **Indien**

Zu Artikel 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vertritt die Regierung der Republik Indien den Standpunkt, dass dieser Artikel so anzuwenden ist, dass er mit Artikel 22 Absätze 3 bis 7 der Verfassung von Indien im Einklang steht. Ferner gibt es im Rahmen der indischen Rechtsordnung für Personen, die sich darauf berufen, unrechtmässig festgenommen oder in Haft gehalten worden zu sein, keinen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Staat.

In bezug auf Artikel 13 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte behält sich die Regierung der Republik Indien das Recht vor, ihre Ausländergesetze anzuwenden.

Zu den Artikeln 12, 19 Absatz 3, 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte erklärt die Regierung der Republik Indien, dass diese Artikel so anzuwenden sind, dass sie mit Artikel 19 der Verfassung von Indien im Einklang stehen.

### **Irland**

#### *Artikel 10 Absatz 2:*

Irland nimmt die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Grundsätze an und wendet sie soweit praktisch möglich an. Es behält sich das Recht vor, die uneingeschränkte Anwendung dieser Grundsätze als Ziel zu betrachten, das nach und nach erreicht werden soll.

#### *Artikel 14:*

Irland behält sich das Recht vor, geringfügige strafbare Handlungen gegen das Militärrecht im Einklang mit derzeit geltenden Verfahren, die möglicherweise nicht in jeder Hinsicht den Erfordernissen des Artikels 14 des Paktes entsprechen, summarisch behandeln zu lassen.

Irland bringt den Vorbehalt an, dass eine Entschädigungsleistung wegen eines Fehlurteils unter den in Artikel 14 Absatz 6 dargelegten Umständen durch Verwaltungsverfahren anstatt nach bestimmten gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann.

#### *Artikel 19 Absatz 2:*

Irland behält sich das Recht vor, Rundfunkunternehmen ein Monopol zu verleihen oder von ihnen eine amtliche Zulassung zu verlangen.

#### *Artikel 20 Absatz 1:*

Irland nimmt den Grundsatz in Artikel 20 Absatz 1 an und befolgt ihn soweit praktisch möglich. Angesichts der Schwierigkeit, eine bestimmte strafbare Handlung, über die innerstaatlich gerichtlich entschieden werden kann, so zu beschreiben, dass die von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung zum Ausdruck kommen, behält sich Irland das Recht vor, die Prüfung der Möglichkeit, einen Gesetzeszusatz zum geltenden Recht oder eine Änderung des geltenden Rechtes einzuführen, so lange hinauszuschieben, bis es der Auffassung ist, dass dies zur Erreichung des in Artikels 20 Absatz 1 genannten Zieles erforderlich ist.

#### *Artikel 23 Absatz 4:*

Irland nimmt die Verpflichtungen des Artikel 23 Absatz 4 mit der Massgabe an, dass die Bestimmung nicht bedeutet, dass es ein Recht auf Erwirken der Auflösung einer Ehe gibt.

**Island***Vorbehalte*

1. ...

2. Zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Satz 2 in bezug auf die Trennung jugendlicher Gefangener von Erwachsenen. Isländisches Recht sieht grundsätzlich eine solche Trennung vor, jedoch erscheint die Übernahme einer Verpflichtung in der in dem Pakt geforderten unbedingten Form nicht angebracht.

3. Zu Artikel 13 insoweit, als er mit den geltenden isländischen Rechtsvorschriften über das Recht von Ausländern, gegen eine Entscheidung über ihre Ausweisung Einspruch zu erheben, unvereinbar ist.

4. Zu Artikel 14 Absatz 7 über die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verfahren. Das isländische Prozessrecht enthält eingehende Vorschriften darüber, die zu ändern nicht für zweckmässig erachtet wird.

5. Zu Artikel 20 Absatz 1 mit dem Hinweis, dass ein Verbot der Kriegspropaganda die freie Meinungsäußerung einschränken könnte. Dieser Vorbehalt stimmt mit dem auf der 16. Tagung der Generalversammlung vertretenen Standpunkt Islands überein.

Die übrigen Bestimmungen des Paktes werden genau befolgt.

**Israel**

In bezug auf Artikel 23 und jede andere Bestimmung des Paktes, auf die sich dieser Vorbehalt anwenden liesse, werden Personenstandsangelegenheiten in Israel durch das religiöse Recht der betreffenden Parteien geregelt. In dem Masse, in dem dieses Recht mit seinen Verpflichtungen aus dem Pakt unvereinbar ist, behält sich Israel das Recht vor, jenes Recht anzuwenden.

**Italien**

Die Italienische Republik erklärt zu dem Ausdruck «unrechtmässig festgenommen oder in Haft gehalten» in Artikel 9 Absatz 5, der unterschiedlich ausgelegt werden könnte, dass sie diesen Ausdruck so auslegt, als beziehe er sich ausschliesslich auf Festnahme oder Haft im Widerspruch zu Artikel 9 Absatz 1.

Artikel 12 Absatz 4 darf der Anwendung der Übergangsbestimmung XIII der italienischen Verfassung nicht entgegenstehen, wonach die Einreise in das Staatsgebiet und der Aufenthalt darin für bestimmte Mitglieder der Familie Savoyen verboten sind.

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d gilt als mit den geltenden italienischen Bestimmungen vereinbar, welche die Anwesenheit des Angeklagten bei der Verhandlung regeln und die Fälle bestimmen, in denen er sich selbst verteidigen darf oder die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen muss.

Artikel 14 Absatz 5 darf der Anwendung der geltenden italienischen Bestimmungen nicht entgegenstehen, die nach Massgabe der Verfassung der Italienischen Republik den Ablauf des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht in einer einzigen Instanz regeln, wenn der Präsident der Republik und die Minister angeklagt sind.

Zu Artikel 15 Absatz 1 letzter Satz – «Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden» – erklärt die Italienische Republik, dass sie diese Bestimmung so auslegt, als beziehe sie sich ausschliesslich auf anhängige Verfahren.

Demnach kommt ein rechtskräftig Verurteilter nicht in den Genuss eines Gesetzes, das nach Ergehen des Urteils eine mildere Strafe einführt.

Artikel 19 Absatz 3 wird so ausgelegt, dass er mit der geltenden Genehmigungsordnung für die staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt und den gesetzlich festgelegten Einschränkungen für die örtlichen Rundfunk- und Fernsehunternehmen sowie für die Anlagen zur Wiederholung ausländischer Programme vereinbar ist.

### **Japan**

Unter Hinweis auf den von der Regierung von Japan bei der Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts vertretenen Standpunkt, wonach der Begriff «die Polizei» in Artikel 9 des Übereinkommens so ausgelegt wird, dass er die Feuerwehr von Japan einschliesst, erklärt die Regierung von Japan, dass der Ausdruck «Angehörige der Polizei» in Artikel 22 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte so auszulegen ist, dass er das Feuerwehrpersonal von Japan einschliesst.

### **Kongo**

Die Regierung der Volksrepublik Kongo erklärt, dass sie sich durch Artikel 11 nicht gebunden fühlt.

Artikel 11 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte steht in deutlichem Gegensatz zu den Artikeln 386ff. der Kongolesischen Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und Finanzprozessordnung auf Grund des Gesetzes 51/83 vom 21. April 1983, nach denen in privatrechtlichen Sachen die Vollstreckung von von Entscheidungen oder Prozessvergleichen durch Schuldhaft betrieben werden kann, wenn die anderen Vollstreckungsweisen vergeblich geblieben sind, der in dem Urteil zuerkannte Hauptanspruch 20 000.– Francs CFA überschreitet und der Schuldner, soweit er älter als 18 und jünger als 60 Jahre ist, sich in unredlicher Weise zahlungsunfähig gemacht hat.

### **Korea (Süd-)**

#### *Vorbehalte*

Die Regierung der Republik Korea erklärt, dass Artikel 14 Absatz 5 sowie Artikel 22 des Paktes so angewendet werden, dass sie mit den innerstaatlichen Gesetzen ausschliesslich der Verfassung der Republik Korea vereinbar sind.

### **Luxemburg**

Die luxemburgische Regierung vertritt die Auffassung, dass die Bestimmung des Artikels 10 Absatz 3, wonach jugendliche Straffällige von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln sind, sich ausschliesslich auf gerichtliche Massnahmen bezieht, die in der durch das luxemburgische Jugendschutzgesetz gestalteten Regelung zum Schutz Minderjähriger vorgese-

hen sind. Hinsichtlich anderer jugendlicher Straffälliger, für die das allgemeine Recht gilt, beabsichtigt die luxemburgische Regierung, sich die Möglichkeit vorzubehalten, gegebenenfalls flexiblere und im Interesse der Betroffenen selbst ausgestaltete Massnahmen zu treffen.

Die luxemburgische Regierung erklärt, dass sie Artikel 14 Absatz 5 als nicht unvereinbar mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften anwenden wird, die vorsehen, dass nach einem Freispruch oder einer Verurteilung durch ein erstinstanzliches Gericht ein höheres Gericht eine Strafe verhängen, die verhängte Strafe bestätigen oder eine höhere Strafe für dieselbe Zuwiderhandlung verhängen kann, dass dies aber der im Appellationsverfahren schuldig gesprochenen Person nicht das Recht gibt, sich wegen dieser Verurteilung an eine noch höhere Appellationsinstanz zu wenden.

Die luxemburgische Regierung erklärt ferner, dass Artikel 14 Absatz 5 keine Anwendung auf Personen findet, die nach luxemburgischem Recht unmittelbar an ein höheres Gericht verwiesen oder vor das Schwurgericht gestellt werden.

Die luxemburgische Regierung nimmt die Bestimmung des Artikels 19 Absatz 2 unter der Voraussetzung an, dass sie dadurch nicht daran gehindert wird, Rundfunk-, Fernseh- oder Filmunternehmen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.

Die luxemburgische Regierung erklärt, dass sie sich nicht für verpflichtet hält, für den Bereich des Artikels 20 Absatz 1 Gesetze zu erlassen, und dass der gesamte Artikel 20 unter Berücksichtigung des in den Artikeln 18, 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten und in den Artikeln 18, 19, 21 und 22 dieser Übereinkunft bekräftigten Rechts auf Gedanken- und Religionsfreiheit, auf Meinungsfreiheit sowie auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit angewendet wird.

## **Malta**

### *1. Artikel 13:*

Die Regierung von Malta bekennt sich zu den in Artikel 13 niedergelegten Grundsätzen. Unter den derzeitigen Umständen kann sie jedoch die Bestimmungen dieses Artikels nicht in vollem Umfang einhalten.

### *2. Artikel 14 Absatz 2:*

Die Regierung von Malta erklärt, dass sie Artikel 14 Absatz 2 des Paktes dahingehend auslegt, dass er nicht ausschliesst, dass ein bestimmtes Gesetz einem auf Grund dieses Gesetzes Angeklagten die Beweislast für bestimmte Tatsachen auferlegt.

### *3. Artikel 14 Absatz 6:*

Obwohl die Regierung von Malta dem Grundsatz der Entschädigung für eine unrechtmässige Freiheitsentziehung zustimmt, ist es zur Zeit nicht möglich, einen solchen Grundsatz im Einklang mit Artikel 14 Absatz 6 des Paktes anzuwenden.

### *4. Artikel 19:*

In dem Wunsch, jede Unklarheit bezüglich der Anwendung des Artikels 19 des Paktes zu vermeiden, erklärt die Regierung von Malta, dass es auf Grund der malte-

sischen Verfassung zulässig ist, öffentlichen Bediensteten in bezug auf die freie Meinungsäußerung diejenigen Einschränkungen aufzuerlegen, die in einer demokratischen Gesellschaft angemessen und gerechtfertigt sind. Der Verhaltenskodex für öffentliche Bedienstete in Malta verbietet es ihnen, sich während der Arbeitszeit oder am Arbeitsplatz aktiv an politischen Diskussionen oder einer sonstigen politischen Tätigkeit zu beteiligen.

Die Regierung von Malta behält sich auch das Recht vor, Artikel 19 insoweit nicht anzuwenden, als dies mit Gesetz 1 von 1987 – «Gesetz zur Regelung der Beschränkungen politischer Tätigkeiten von Ausländern» – voll vereinbar ist und mit Artikel 16 der Konvention von Rom (1950)<sup>8</sup> zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder mit § 41 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verfassung von Malta in Einklang steht.

#### *5. Artikel 20:*

Die Regierung von Malta legt Artikel 20 in Übereinstimmung mit den durch die Artikel 19 und 21 des Paktes gewährten Rechten aus, behält sich jedoch das Recht vor, keine Rechtsvorschriften für die Zwecke des Artikels 20 einzuführen.

#### *6. Artikel 22:*

Die Regierung von Malta behält sich das Recht vor, Artikel 22 insoweit nicht anzuwenden, als geltende gesetzliche Bestimmungen mit diesem Artikel nicht voll vereinbar sind.

### **Mexiko**

#### *Artikel 9 Absatz 5:*

Nach der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten und den entsprechenden Durchführungsverordnungen genießt jeder die auf strafrechtlichem Gebiet darin vorgesehenen Garantien, und folglich darf niemand unrechtmässig festgenommen oder in Haft gehalten werden. Jedoch hat jeder, der auf Grund falscher Anschuldigung oder Anklage eine Verletzung dieses Grundrechts erleidet, unter anderem nach den einschlägigen Gesetzen einen Anspruch auf wirksame und angemessene Entschädigung.

#### *Artikel 18:*

Nach der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten steht es jedem frei, sich zu der religiösen Weltanschauung zu bekennen, die ihm am meisten zusagt, und ihre Bräuche, feierlichen und religiösen Handlungen auszuüben, mit der Einschränkung in bezug auf öffentliche religiöse Handlungen, dass sie nur in Gotteshäusern vorgenommen werden dürfen, und in bezug auf die Erziehung, dass die in den Einrichtungen für die berufliche Ausbildung von Geistlichen durchgeführten Studien nicht amtlich anerkannt werden. Die Regierung von Mexiko vertritt die Ansicht, dass diese Einschränkungen zu den in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen gehören.

<sup>8</sup> SR 0.101

*Artikel 13:*

Die Regierung von Mexiko bringt wegen des derzeitigen Wortlauts des Artikels 33 der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten einen Vorbehalt zu Artikel 13 an.

*Artikel 25 Buchstabe b:*

Die Regierung von Mexiko bringt ferner einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung an, da Artikel 130 der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten bestimmt, dass Geistliche weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht besitzen, noch das Recht haben, sich zu politischen Zwecken zusammenzuschliessen.

**Neuseeland**

Die Regierung von Neuseeland behält sich vor, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 10 Absatz 3 in Fällen nicht anzuwenden, in denen in Ermangelung geeigneter Einrichtungen die gemischte Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen unvermeidlich ist, und behält sich ferner vor, Artikel 10 Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn im Interesse anderer Jugendlicher in einer Anstalt die Entfernung eines bestimmten jugendlichen Straffälligen erforderlich ist oder wenn die gemischte Unterbringung für die betreffenden Personen als vorteilhaft angesehen wird.

Die Regierung von Neuseeland behält sich vor, Artikel 14 Absatz 6 nicht anzuwenden, soweit ihm nicht nach dem geltenden System einer freiwilligen Zahlung an Personen, die Opfer eines Fehlurteils sind, Genüge getan wird.

Da die Regierung von Neuseeland gegen das Eintreten für nationalen und rassischen Hass und die Erregung von Feindseligkeit oder Groll gegen irgendeine Personengruppe bereits Gesetze erlassen hat und in Anbetracht des Rechtes auf Redefreiheit behält sie sich vor, im Hinblick auf Artikel 20 keine weiteren gesetzlichen Massnahmen zu treffen.

Die Regierung von Neuseeland behält sich vor, Artikel 22 in bezug auf Gewerkschaften nicht anzuwenden, soweit geltende gesetzgeberische Massnahmen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Gewerkschaftsvertretung und zur Förderung ordnungsgemässer Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen erlassen worden sind, mit dem Artikel nicht völlig vereinbar sein sollten.

**Niederlande***Artikel 10:*

Das Köniereich der Niederlande pflichtet dem in Absatz 1 ausgeführten Grundsatz bei, vertritt jedoch die Ansicht, dass die Vorstellungen über die Behandlung, von Gefangenen einem solchen Wandel unterliegen, dass es sich durch die Verpflichtungen in Absatz 2 und Absatz 3 (Satz 2) nicht binden lassen möchte.

*Artikel 12 Absatz 1:*

Das Königreich der Niederlande betrachtet im Sinne dieser Bestimmung die Niederlande und die Niederländischen Antillen als getrennte Hoheitsgebiete eines Staates.

*Artikel 12 Absätze 2 und 4:*

Das Königreich der Niederlande betrachtet im Sinne dieser Bestimmungen die Niederlande und die Niederländischen Antillen als getrennte Länder.

*Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d:*

Das Königreich der Niederlande behält sich die gesetzliche Entscheidungsfreiheit vor, einen wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten im Interesse einer ordnungsgemässen Durchführung des Verfahrens aus dem Gerichtssaal zu entfernen.

*Artikel 14 Absatz 5:*

Das Königreich der Niederlande behält sich die gesetzliche Befugnis des Obersten Gerichts der Niederlande vor, in Verfahren gegen bestimmte Gruppen von Personen, die wegen schwerer Straftaten in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes angeklagt sind, allein zuständig zu sein.

*Artikel 14 Absatz 7:*

Das Königreich der Niederlande nimmt diese Bestimmung nur an, soweit sich daraus keine weiteren Verpflichtungen ergeben als nach Artikel 68 des Strafgesetzbuchs der Niederlande und Artikel 70 des Strafgesetzbuchs der Niederländischen Antillen in ihrer derzeit gültigen Fassung. Diese lauten folgendermassen:

1. Ausser in Fällen, in denen Gerichtsentscheidungen nachprüfbar sind, kann niemand wegen einer strafbaren Handlung erneut strafrechtlich verfolgt werden, auf Grund deren ein Gericht in den Niederlanden oder in den Niederländischen Antillen ein unumstössliches Urteil gefällt hat.
2. Ist das Urteil von einem anderen Gericht gefällt worden, so kann dieselbe Person im Fall von (I) Freispruch oder Einstellung des Verfahrens oder (II) Verurteilung mit anschliessender vollständiger Vollstreckung der Strafe, Erlass der Strafe oder Urteilsaufhebung nicht wegen derselben strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt werden.

*Artikel 19 Absatz 2:*

Das Königreich der Niederlande nimmt die Bestimmung unter der Voraussetzung an, dass sie nicht ausschliesst, dass das Königreich Rundfunk-, Lichtspiel oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwirft.

*Artikel 20 Absatz 1:*

Das Königreich der Niederlande nimmt die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung für die Niederländischen Antillen nicht an.

Das Königreich der Niederlande erklärt, dass es, obwohl die Vorbehalte zum Teil erläuternder Art sind, in allen Fällen den Vorbehalten gegenüber den erläuternden Erklärungen den Vorzug gegeben hat, da bei Verwendung dieser letzteren Form Zweifel darüber hätten entstehen können, ob der Wortlaut des Paktes die ihm beigelegte Auslegung gestattet. Durch Verwendung der Form des Vorbehalts möchte das Königreich der Niederlande in allen Fällen sicherstellen, dass die sich aus dem Pakt ergebenden entsprechenden Verpflichtungen nicht für das Königreich gelten oder nur in der angegebenen Weise gelten.

## Norwegen

Vorbehalte zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 hinsichtlich der Verpflichtung, jugendliche Beschuldigte und jugendliche Straffällige von Erwachsenen zu trennen, zu Artikel 14 Absätze 5 und 7 und Artikel 20 Absatz 1.

Die norwegische Regierung hat am 19. September 1995 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, dass der Vorbehalt zu Absatz 5 von Artikel 14 des Paktes nur noch unter den folgenden, ausserordentlichen Umständen wirksam sein sollte:

### 1. «Riksrett» (Hoher Gerichtshof)

Nach Artikel 86 der norwegischen Verfassung wird zur Beurteilung von Strafsachen, in welche Mitglieder der Regierung, des *Storting* (Parlament) oder des Obersten Gerichtshofes verwickelt sind, ein spezielles Gericht gebildet; dessen Urteile sind endgültig.

### 2. Verurteilung durch eine Rechtsmittelinstanz

In Fällen, da der Angeschuldigte in erster Instanz freigesprochen, von einer Rechtsmittelinstanz aber verurteilt worden ist, kann er diese Verurteilung nicht wegen eines Irrtums in der Würdigung der Tatsachen, welche seine Schuld betreffen, anfechten. Wenn die Rechtsmittelinstanz der Oberste Gerichtshof ist, kann gegen die Verurteilung kein Rechtsmittel eingelegt werden.

## Österreich

1. Der Artikel 12 Absatz 4 des Paktes wird mit der Massgabe angewendet, dass dadurch das Gesetz vom 3. April 1919, StGB1. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, StGB1 Nr. 501, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 292, und des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Januar 1928, BGBl. Nr. 30, sowie unter Bedachtahme auf das Bundesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 172, nicht berührt wird.

2. Die Artikel 9 und 14 des Paktes werden mit der Massgabe angewendet, dass gesetzliche Regelungen über das Verfahren und freiheitsentziehende Massnahmen, wie sie in den Verwaltungsverfahrensgesetzen und im Finanzstrafgesetz vorgesehen sind, unter der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof weiterhin zulässig sind.

3. Der Artikel 10 Absatz 3 des Paktes wird mit der Massgabe angewendet, dass gesetzliche Regelungen, die die gemeinsame Unterbringung von jugendlichen Strafgefangenen mit Erwachsenen unter 25 Jahren, von denen kein schädlicher Einfluss auf die jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist, gestatten, weiterhin zulässig sind.

4. Der Artikel 14 des Paktes wird mit der Massgabe angewendet, dass die im Artikel 90 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden und dass

- a) der Absatz 3 Buchstabe d gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die es gestatten, einen Angeklagten von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschliessen, der die Ordnung der Verhandlung stört oder dessen Anwesenheit die Vernehmung eines anderen Angeklagten, eines Zeugen oder Sachverständigen erschweren würde;
- b) der Absatz 5 gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die nach einem Freispruch oder einer mildereren Verurteilung durch ein Gericht erster Instanz die Verurteilung oder strengere Verurteilung wegen derselben strafbaren Handlung durch ein Gericht höherer Instanz gestatten, ohne dass der Verurteilte das Recht hat, diese Verurteilung oder strengere Verurteilung durch ein Gericht noch höherer Instanz nachprüfen zu lassen;
- c) der Absatz 7 gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens gestatten, in dem jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist.

5. Die Artikel 19, 21 und 22 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Paktes werden mit der Massgabe angewendet, dass sie gesetzlichen Beschränkungen im Sinne des Artikels 16 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950<sup>9</sup> nicht entgegenstehen.

6. Der Artikel 26 des Paktes wird so verstanden, dass er eine unterschiedliche Behandlung von Inländern und Ausländern, wie sie auch nach Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung zulässig ist, nicht ausschliesst.

## Portugal

Mit der vorliegenden Erklärung lasse ich die zuständigen Personen wissen, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>10</sup> am 16. Dezember 1966 in New York abgeschlossen worden sind.

Nachdem die erwähnten Pakte angesehen, geprüft und vom Gesetz Nr. 29/78 vom 12. Juni 1978 sowie vom Gesetz Nr. 45/78 vom 11. Juli 1978 zum Zwecke der Ratifizierung genehmigt worden sind, werden sie gemäss der vorliegenden, ihrerseits von der Resolution Nr. 41/92 der Versammlung der Republik, die im Amtsblatt (Serie I-A, Nr. 301) vom 31. Dezember 1992 veröffentlicht worden ist, genehmigten Erklärung bestätigt, um ihre Wirkungen zu entfalten und für alle rechtsverbindlich zu werden, wobei Folgendem Rechnung zu tragen ist:

*Artikel 1:* Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die vom Gesetz Nr. 29/78 vom 12. Juni 1978 und vom Gesetz Nr. 45/78 vom 11. Juli 1978 ratifiziert worden sind, finden auf das Hoheitsgebiet von Macao Anwendung.

*Artikel 2 Absatz 1:* Die Anwendung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, namentlich des Artikels 1 der beiden Pakte, auf Macao stellt das

<sup>9</sup> SR 0.101

<sup>10</sup> SR 0.103.1

in der Verfassung der Portugiesischen Republik und in der Grundsatzung Macaos festgelegte Statut Macaos keinesfalls in Frage.

*Artikel 2 Absatz 2:* Die Anwendung der erwähnten Pakte auf Macao stellt die Bestimmungen der am 13. April 1987 unterzeichneten Gemeinsamen portugiesisch-chinesischen Erklärung zur Frage Macaos, insbesondere diejenigen, die festhalten, dass Macao Teil des chinesischen Hoheitsgebiets ist und die Regierung der Volksrepublik China die Staatshoheit über Macao am 20. Dezember 1999 wiedererlangen wird, keinesfalls in Frage; Portugal bleibt für die Verwaltung des Territoriums bis zum 19. Dezember 1999 zuständig.

*Artikel 3:* Artikel 25 Buchstabe b) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte findet auf Macao betreffend die Zusammensetzung der gewählten Organe und die Art der Ernennung oder Wahl deren Amtsinhaber, die in der Verfassung der Portugiesischen Republik, der Grundsatzung Macaos und der Gemeinsamen portugiesisch-chinesischen Erklärung zur Frage Macaos festgelegt sind, keine Anwendung.

*Artikel 4:* Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sind auf Macao betreffend die Einreise und die Ausreise von Personen sowie die Ausweisung von Ausländern aus diesem Territorium nicht anwendbar; diese Fragen werden weiterhin gemäss der Grundsatzung Macaos und der spezifischen Gesetzgebung sowie der Gemeinsamen portugiesisch-chinesischen Erklärung zur Frage Macaos geregelt.

*Artikel 5 Absatz 1:* Die auf Macao anwendbaren Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte werden in Macao namentlich mittels spezifischer, von der autonomen Regierung dieses Territoriums ausgearbeiteter Rechtsinstrumente angewendet werden.

*Artikel 5 Absatz 2:* Die einzigen Einschränkungen der Grundrechte in Macao werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen der obengenannten Pakte erfolgen.

*Zur Urkund dessen* unterzeichne ich die vorliegende, mit dem Siegel der Portugiesischen Republik versehene Erklärung.

Geschehen im Nationalpalast in Belém am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertdreißig.

Mário Soares  
Präsident der Portugiesischen  
Republik

## **Schweden**

Schweden behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 hinsichtlich der Verpflichtung, jugendliche Straffällige von Erwachsenen zu trennen, des Artikels 14 Absatz 7 und des Artikels 20 Absatz 1 des Paktes nicht anzuwenden.

**Schweiz**<sup>11</sup>*Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b:*

Die Trennung zwischen jugendlichen Beschuldigten und Erwachsenen wird nicht ausnahmslos gewährleistet.

*Artikel 12 Absatz 1:*

Das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen, steht unter dem Vorbehalt der Bundesgesetzgebung über die Ausländer, wonach Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen nur für den Kanton gelten, der sie ausgestellt hat.

*Artikel 14 Absatz 1:*

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen ist nicht anwendbar auf Verfahren, die sich auf Streitigkeiten über zivilrechtliche Rechte und Pflichten oder auf die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage beziehen und die nach kantonalen Gesetzen vor einer Verwaltungsbehörde stattfinden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung ist anwendbar unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetze über den Zivil- und Strafprozess, die vorsehen, dass das Urteil nicht an einer öffentlichen Verhandlung eröffnet, sondern den Parteien schriftlich mitgeteilt wird.

Die Garantie eines gerechten Prozesses bezweckt in bezug auf Streitigkeiten über zivilrechtliche Rechte und Pflichten nur, dass eine letztinstanzliche richterliche Prüfung der Akte oder Entscheidungen der öffentlichen Gewalt über solche Rechte oder Pflichten stattfindet. Unter dem Begriff «letztinstanzliche richterliche Prüfung» ist eine auf die Rechtsanwendung beschränkte richterliche Prüfung, die kassatorischer Natur ist, zu verstehen.

*Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben d und f:*

Die Garantie der Unentgeltlichkeit des Beistandes eines amtlichen Verteidigers und eines Dolmetschers befreit die begünstigte Person nicht endgültig von der Zahlung der entsprechenden Kosten.

*Artikel 14 Absatz 5:*

Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung über die Organisation der Rechtspflege im Gebiete des Strafrechts, wenn sie im Fall der erstinstanzlichen Beurteilung durch das höchste Gericht eine Ausnahme vom Recht vorsieht, einen Schuldspruch oder eine Verurteilung von einer höheren Instanz überprüfen zu lassen.

*Artikel 20:*

Die Schweiz behält sich vor, keine neuen Vorkehren zum Verbot der Kriegspropaganda zu ergreifen, wie es von Artikel 20 Paragraph 1 vorgeschrieben ist.

<sup>11</sup> Art. 1 Abs. 1 des BB vom 13. Dez. 1991 (AS 1993 747).

*Artikel 25 Buchstabe b:*

Die Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts, welche vorsehen oder zulassen, dass Wahlen an Versammlungen nicht geheim durchgeführt werden, bleiben vorbehalten.

*Artikel 26:*

Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und ihr Anspruch ohne Diskriminierung auf gleichen Schutz durch das Gesetz werden nur in Verbindung mit anderen in diesem Pakt enthaltenen Rechten gewährleistet.

**Trinidad und Tobago**

- (i) Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago behält sich vor, Artikel 4 Absatz 2 des Pakts nicht voll anzuwenden, da § 7 Absatz 3 ihrer Verfassung das Parlament ermächtigt, Gesetze zu erlassen, selbst wenn diese mit den §§ 4 und 5 der Verfassung nicht in Einklang stehen.
- (ii) Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt geeignete Gefängniseinrichtungen nicht in ausreichender Zahl vorhanden sein, so behält sich die Regierung der Republik Trinidad und Tobago vor, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 3 nicht anzuwenden, soweit diese bestimmen, dass jugendliche Häftlinge von Erwachsenen zu trennen sind.
- (iii) Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago behält sich vor, Artikel 12 Absatz 2 mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften, die bestimmen, dass Personen, die ins Ausland reisen wollen, Steuerbescheinigungen vorlegen müssen, nicht anzuwenden.
- (iv) Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago behält sich vor, Artikel 14 Absatz 5 aus dem Grund nicht anzuwenden, dass § 43 des Gesetzes Nr. 12 von 1962 über den Obersten Gerichtshof einem auf Grund einer Anklage Verurteilten nicht das uneingeschränkte Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels verleiht und dass in besonderen Fällen die Anrufung des Appellationsgerichts nur mit Zustimmung des Appellationsgerichts selbst oder des Geheimen Staatsrats erfolgen kann.
- (v) Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago stimmt zwar dem Grundsatz der Entschädigung für eine unrechtmässige Haftstrafe zu; es ist jedoch derzeit nicht möglich, diesen Grundsatz nach Artikel 14 Absatz 6 des Pakts zu verwirklichen.
- (vi) In bezug auf Artikel 15 Absatz 1 letzter Satz – «Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden» – ist die Regierung der Republik Trinidad und Tobago der Auffassung, dass sich diese Bestimmung ausschliesslich auf anhängige Verfahren bezieht. Demnach kommt ein rechtskräftig Verurteilter nicht in den Genuss einer nach Ergehen des Urteils durch Gesetz bestimmten milderen Strafe.
- (vii) Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago behält sich vor, das Versammlungsrecht nach Artikel 21 des Pakts gesetzlichen und/oder zumutbaren Einschränkungen zu unterwerfen.

- (viii) Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago behält sich vor, Artikel 26 des Pakts nicht anzuwenden, soweit er sich auf den Grundbesitz in Trinidad und Tobago bezieht, da nach dem Gesetz von Trinidad und Tobago über Ausländergrundbesitz Ausländern Genehmigungen erteilt oder vorenthalten werden können.

### **Venezuela**

Artikel 60 Absatz 5 der Verfassung der Republik Venezuela bestimmt folgendes: «Niemand darf in einem Strafverfahren verurteilt werden, ohne vorher persönlich von der Anklage unterrichtet und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise gehört worden zu sein. Ist jemand wegen einer Straftat gegen den Staat angeklagt, so kann er mit den Garantien und in der Form, die das Gesetz vorschreibt, in Abwesenheit abgeurteilt werden.» Venezuela macht diesen Vorbehalt, weil Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Paktes keine Bestimmung enthält, wonach Personen, die wegen einer Straftat gegen den Staat angeklagt sind, in Abwesenheit abgeurteilt werden können.

### **Vereinigte Staaten von Amerika**

#### *Vorbehalte*

1. Artikel 20 ermächtigt und verpflichtet die Vereinigten Staaten nicht dazu, Gesetze zu erlassen oder andere Massnahmen zu treffen, welche die Meinungsäußerungs- und die Vereinsfreiheit, die von der Verfassung und den Gesetzen der Vereinigten Staaten geschützt werden, einschränken.
2. Die Vereinigten Staaten behalten sich unter Vorbehalt der von ihrer Verfassung auferlegten Beschränkungen das Recht vor, gegen eine auf Grund von die Todesstrafe zulassenden rechtskräftigen oder zukünftigen Gesetzen gebührend für schuldig befundene, auch noch nicht 18 Jahre alte Person (falls es sich nicht um eine schwangere Frau handelt) die Todesstrafe auszusprechen.
3. Die Vereinigten Staaten erachten sich als durch Artikel 7 gebunden, insoweit als unter dem Ausdruck «grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe» vom Fünften, Achten und/oder Vierzehnten Zusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten untersagte grausame und ungewöhnliche Behandlungen oder Strafen verstanden werden.
4. Da in den Vereinigten Staaten das Gesetz für einen Rechtsbruch gewöhnlich die zum Zeitpunkt dieses Rechtsbruchs gültige Strafe vorsieht, wenden die Vereinigten Staaten Artikel 15 Absatz 1 Satz 3 nicht an.
5. Politik und Praxis der Vereinigten Staaten entsprechen gewöhnlich den die Behandlung Minderjähriger durch das Strafjustizsystem betreffenden Bestimmungen des Pakts und verfolgen die gleichen Ziele wie diese. Nichtsdestoweniger behalten sich die Vereinigten Staaten unter aussergewöhnlichen Umständen das Recht vor, trotz den Bestimmungen von Artikel 10 Absätze 2b) und 3 sowie Artikel 14 Absatz 4 Minderjährige wie Erwachsene zu behandeln. Ferner bringen sie hinsichtlich dieser Bestimmungen betreffend noch nicht 18 Jahre alte Personen, die sich freiwillig zum Militärdienst melden, einen Vorbehalt an.

*Auslegende Erklärungen*

1. Die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten sichern jeder Person die Gleichheit vor dem Gesetz zu und sehen bedeutende Schutzmassnahmen gegen Diskriminierung vor. Die Vereinigten Staaten erachten Unterscheidungen – im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 26 – nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status als zulässig, falls solche Unterscheidungen wenigstens zweckmässig an ein berechtigtes Ziel der öffentlichen Ordnung gebunden sind. Ferner legen die Vereinigten Staaten das in Artikel 4 Absatz 1 genannte und im Falle eines öffentlichen Notstandes jede Diskriminierung «allein» wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft betreffende Verbot in dem Sinne aus, dass es die Unterscheidungen, die eine unverhältnismässige Wirkung auf einen bestimmten Status aufweisende Personen haben können, nicht untersagt.

2. Die Vereinigten Staaten legen den in Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 14 Absatz 6 genannten Anspruch auf Entschädigung in dem Sinne aus, dass dieser Anspruch die Schaffung wirksamer Ausführungswege nötig macht, welche jeder Person, die unrechtmässig festgenommen oder in Haft gehalten worden oder Opfer einer Rechtsverweigerung geworden ist, erlauben, entweder bei der verantwortlichen Person oder bei der zuständigen öffentlichen Stelle eine Entschädigung zu verlangen und, wenn gerechtfertigt, zugesprochen zu erhalten. Das Landesrecht kann den Anspruch auf Entschädigung von zumutbaren Erfordernissen abhängig machen.

3. Die Vereinigten Staaten legen den Hinweis auf «aussergewöhnliche Umstände» in Artikel 10 Absatz 2a) in dem Sinne aus, dass eine beschuldigte Person mit Verurteilten in Haft genommen werden darf, wenn dies in Anbetracht der Gefahr, welche die beschuldigte Person darstellt, nötig ist, und dass Beschuldigte auf ihr Recht, von Verurteilten getrennt untergebracht zu werden, verzichten können. Ferner legen die Vereinigten Staaten Artikel 10 Absatz 3 in dem Sinne aus, dass er die Bestrafung, die Abschreckung und die Neutralisierung als zusätzliche berechtigte Ziele eines Bussystems nicht in Frage stellt.

4. Die Vereinigten Staaten legen Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben b) und d) in dem Sinne aus, dass es nicht erforderlich ist, dem Angeklagten einen Verteidiger seiner Wahl zur Verfügung zu stellen, falls dem Angeklagten wegen Bedürftigkeit von Amtes wegen ein Verteidiger zugewiesen worden ist, der Angeklagte über die Geldmittel verfügt, um einen andern Verteidiger beizuziehen, oder er nicht in Haft genommen wird. Die Vereinigten Staaten legen ferner Absatz 3 Buchstabe e) in dem Sinne aus, dass es nicht untersagt ist, vom Angeklagten den Beweis zu verlangen, dass ein Zeuge, den der Angeklagte vorzuladen gedenkt, für dessen Verteidigung, nötig ist. Sie legen des weitern das in Absatz 7 aufgestellte Verbot doppelter Strafverfolgung in dem Sinne aus, dass dieses nur zum Tragen kommt, wenn ein Gericht der gleichen Regierungsebene, sei es des Bundes- oder eines Gliedstaats, wie dasjenige, welches aus dem gleichen Rechtsgrund einen neuen Prozess zu eröffnen sucht, den Freispruch verfügt hat.

5. Die Vereinigten Staaten legen diesen Pakt in dem Sinne aus, dass er von der Bundesregierung insoweit, als diese betreffend Gesetzgebung und Rechtsprechung für die in ihm genannten Angelegenheiten zuständig ist, und sonst von den Regierungen

der Gliedstaaten und den örtlichen Verwaltungen angewandt werden muss; sofern die Regierungen der Gliedstaaten und die örtlichen Verwaltungen für solche Angelegenheiten zuständig sind, wird die Bundesregierung dem Bundessystem entsprechende Massnahmen ergreifen, damit die zuständigen Behörden der Gliedstaaten und der örtlichen Verwaltungen die im Hinblick auf die Anwendung des Pakts nötigen Massnahmen treffen können.

### *Erklärungen*

1. Die Vereinigten Staaten erklären, dass die Bestimmungen der Artikel 1 bis 27 des Pakts nicht unmittelbar anwendbar sind.
2. Nach Ansicht der Vereinigten Staaten müssen die Vertragsstaaten des Pakts möglichst davon absehen, die Ausübung der vom Pakt anerkannten und geschützten Rechte selbst dann einzuschränken, wenn diese Einschränkungen vom Pakt zugelassen werden. Für die Vereinigten Staaten weist Artikel 5 Absatz 2, wonach die in einem Vertragsstaat anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte nicht unter dem Vorwand beschränkt oder ausser Kraft gesetzt werden dürfen, dass der Pakt derartige Rechte nur in einem geringeren Ausmasse anerkenne, eine besondere Beziehung zu Artikel 19 Absatz 3, der gewisse Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit zulässt, auf. Die Vereinigten Staaten erklären, dass sie sich betreffend alle solchen Einschränkungen weiterhin an die von ihrer Verfassung auferlegten Erfordernisse und Beschränkungen halten werden.
3. (Siehe unter «Erklärungen auf Grund des Artikels 41»)
4. Die Vereinigten Staaten erklären, dass das in Artikel 47 genannte Recht nur gemäss dem internationalen Recht ausgeübt werden kann.

## **Einwendungen**

### **Belgien**

Die belgische Regierung möchte darauf aufmerksam machen, dass der Anwendungsbereich des Artikels 11 besonders eng gefasst ist. Artikel 11 untersagt nämlich die Haft nur für den Fall, dass es für diese Massnahme keinen anderen Grund gibt als die Tatsache, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. Die Haft steht nicht im Widerspruch zu Artikel 11, wenn andere Gründe für die Verhängung dieser Strafe bestehen, z. B. dann, wenn sich der Schuldner in unredlicher Weise oder durch betrügerische Handlungen in eine Lage versetzt hat, in der er seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine derartige Auslegung des Artikels 11 wird durch Einsichtnahme in die Vorbereitungsarbeiten (s. Dokument A/2929 vom 1. Juli 1955) bestätigt.

Nach Prüfung der Erläuterungen Kongos zu seinem Vorbehalt ist die belgische Regierung vorläufig zu der Schlussfolgerung gelangt, dass dieser Vorbehalt überflüssig ist. Wenn sie es recht versteht, lässt nämlich das kongolesische Recht Haft für Geldschulden im Fall des Versagens anderer Zwangsmittel zu, wenn es sich um eine Schuld von mehr als 20 000 Francs CFA handelt und wenn der Schuldner zwischen 18 und 60 Jahren alt ist und sich in unredlicher Weise zahlungsunfähig gemacht hat.

Die letzte Bedingung zeigt hinreichend, dass zwischen dem kongolesischen Recht und Geist und Buchstabe des Artikels 11 des Paktes kein Widerspruch besteht.

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 2 des obengenannten Paktes ist Artikel 11 vom Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen, nach der die Vertragsstaaten im Fall eines öffentlichen Notstands unter bestimmten Bedingungen Massnahmen ergreifen können, die ihre Verpflichtungen aus dem Pakt ausser Kraft setzen. Artikel 11 ist einer der Artikel, die eine Bestimmung enthalten, die unter keinen Umständen ausser Kraft gesetzt werden darf. Jeder Vorbehalt zu diesem Artikel würde dessen Wirkung zunichte machen und stünde daher im Widerspruch zu Geist und Buchstabe des Paktes.

Unbeschadet ihrer festen Überzeugung, dass das kongolesische Recht mit der Vorschrift des Artikels 11 des Paktes vollkommen im Einklang steht, fürchtet deshalb die belgische Regierung, dass der von Kongo angebrachte Vorbehalt von seinem Grundsatz her möglicherweise einen Präzedenzfall schafft, der auf internationaler Ebene beträchtliche Auswirkungen haben könnte.

Die belgische Regierung hofft daher, dass dieser Vorbehalt aufgehoben werden kann, und möchte vorsorglich Einspruch gegen diesen Vorbehalt erheben.

Die belgische Regierung erhebt Einspruch gegen den von den Vereinigten Staaten von Amerika angebrachten Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 5 des Paktes, der die Verhängung der Todesstrafe für strafbare Handlungen verbietet, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind.

Die belgische Regierung ist der Auffassung, dass die Anbringung dieses Vorbehalts mit den Bestimmungen und dem Ziel des Artikel 6 des Paktes unvereinbar ist, der, wie in Artikel 4 Absatz 2 des Paktes ausgeführt, Mindestmassnahmen zum Schutz des Rechts auf Leben festlegt.

Die Erhebung dieses Einspruchs stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen Belgien und den Vereinigten Staaten von Amerika dar.

### **Dänemark**

Nach Prüfung des Inhalts der von den Vereinigten Staaten von Amerika angebrachten Vorbehalte erinnert Dänemark an Artikel 4 Absatz 2 des Paktes, dem zufolge eine Reihe grundlegender Artikel, darunter die Artikel 6 und 7, von einem Vertragsstaat nicht ausser Kraft gesetzt werden dürfen, auch nicht im Falle eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht.

Nach Auffassung von Dänemark stellen Absatz 2 der Vorbehalte der Vereinigten Staaten betreffend die Todesstrafe für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, sowie Absatz 3 der Vorbehalte betreffend Artikel 7 ein allgemeines Ausserkraftsetzen der Artikel 6 und 7 dar, während nach Artikel 4 Absatz 2 des Paktes ein solches Ausserkraftsetzen nicht zulässig ist.

Daher und eingedenk der Tatsache, dass die Artikel 6 und 7 zwei der grundlegendsten im Pakt enthaltenen Rechte schützen, hält die Regierung von Dänemark die genannten Vorbehalte für mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar, und Dänemark erhebt infolgedessen Einspruch gegen diese Vorbehalte.

Diese Einsprüche stellen kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten dar.

### **Deutschland**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt gegen den Vorbehalt (i) der Regierung von Trinidad und Tobago Einspruch.

Nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus dem Wortlaut und der Geschichte des Pakts, dass der betreffende Vorbehalt mit Zweck und Ziel des Pakts unvereinbar ist.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zu den bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Algeriens zu dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966<sup>12</sup> über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und zu dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte abgegebenen Erklärungen folgendes:

- Sie versteht die Erklärung unter Ziffer 1 in dem Sinne, dass sie nicht Algeriens Verpflichtung beseitigen soll, dass Einschränkungen der in Artikel 8 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantierten Rechte nur aus den dort genannten Gründen erfolgen dürfen und dass diese Einschränkungen im Gesetz vorgesehen sein müssen.
- Die Erklärung in Ziffer 2 versteht sie in dem Sinne, dass Algerien nicht unter Berufung auf seine innerstaatliche Rechtsordnung seine Verpflichtung einschränken will, durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben.

Die Bundesrepublik Deutschland versteht die Erklärung der Republik Korea in dem Sinn, dass diese ihre Verpflichtungen aus Artikel 22 unter Berufung auf ihre innerstaatliche Rechtsordnung nicht einschränken will.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt der Vereinigten Staaten zu Artikel 6 Absatz 5 des Paktes, der die Todesstrafe für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, verbietet. Der Vorbehalt zu dieser Bestimmung ist mit dem Wortlaut sowie mit Ziel und Zweck des Artikels 6 unvereinbar, der, wie in Artikel 4 Absatz 2 verdeutlicht, die Mindestnorm für den Schutz des Rechts auf Leben festlegt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt den «Vorbehalt» der Vereinigten Staaten zu Artikel 7 des Paktes dahin gehend aus, dass er eine Bezugnahme auf Artikel 2 des Paktes darstellt und daher die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragsstaat des Paktes in keiner Weise berührt.

<sup>12</sup> SR 0.103.1

**Finnland**

Die Regierung von Finnland hat die von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Ratifikation des Paktes angebrachten Vorbehalte, Auslegungserklärungen und Erklärungen zur Kenntnis genommen. Es wird darin erinnert, dass nach dem internationalen Vertragsrecht nicht nur die Bezeichnungen einer Erklärung, durch welche die Rechtswirksamkeit einiger Bestimmungen eines Vertrags ausgeschlossen oder modifiziert wird, ihre Eigenschaft als Vorbehalt zu dem Vertrag bestimmt wird. Absatz 1 der Auslegungserklärungen zu den Artikeln 2, 4 und 26 des Paktes wird daher so verstanden, als stelle er seinem Wesen nach einen Vorbehalt zum Pakt dar, der sich auf einige seiner grundlegendsten Bestimmungen bezieht, nämlich diejenigen betreffend das Verbot der Diskriminierung. Nach Auffassung der Regierung von Finnland widerspricht ein Vorbehalt dieser Art Ziel und Zweck des Paktes, wie in Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vorgesehen.

In bezug auf Absatz 2 der Vorbehalte zu Artikel 6 des Paktes wird daran erinnert, dass nach Artikel 4 Absatz 2 eine Einschränkung der Artikel 6 und 7 des Paktes nicht zulässig ist. Nach Auffassung der Regierung von Finnland ist das Recht auf Leben im Pakt von grundlegender Bedeutung, und der genannte Vorbehalt ist daher mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar.

In bezug auf Absatz 3 der Vorbehalte ist die Regierung von Finnland der Auffassung, dass dieser dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung unterliegt, dem zufolge eine Vertragspartei nicht ihr innerstaatliches Recht als Rechtfertigung für die Nichteinhaltung eines Vertrags anführen darf.

Aus den genannten Gründen erhebt die Regierung von Finnland Einspruch gegen die Vorbehalte der Vereinigten Staaten zu den Artikeln 2, 4 und 26 (s. Auslegungserklärungen Absatz 1), zu Artikel 6 (s. Vorbehalte Absatz 2) und zu Artikel 7 (s. Vorbehalte Absatz 3). Die Regierung von Finnland ist jedoch nicht der Auffassung, dass dieser Einspruch ein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen Finnland und den Vereinigten Staaten von Amerika darstellt.

**Frankreich**

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben bei der Ratifikation des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 angenommenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte einen Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 5 des Paktes angebracht, der die Verhängung der Todesstrafe für strafbare Handlungen verbietet, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind.

Frankreich ist der Auffassung, dass dieser von den Vereinigten Staaten von Amerika angebrachte Vorbehalt nicht rechtswirksam ist, da er mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar ist.

Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten dar.

**Grossbritannien**

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die Erklärung der Regierung der Republik Korea bei deren Beitritt unter der Überschrift «Vorbehalte» zur Kenntnis genommen. Sie ist jedoch nicht in der Lage, zu diesen besagten Vorbehalten mangels ausreichender Hinweise auf deren beabsichtigte Wirkung in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge<sup>13</sup> und der Übung der Vertragsparteien des Paktes Stellung zu nehmen. Bis ein derartiger Hinweis eingeht, behält sich die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre Rechte aus dem Pakt in ihrer Gesamtheit vor.

**Italien**

Die Regierung von Italien erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 5, den die Vereinigten Staaten von Amerika ihrer Ratifikationsurkunde beigelegt haben.

Nach Auffassung Italiens sind, wie in Artikel 4 Absatz 2 des Paktes dargelegt, Vorbehalte zu Artikel 6 nicht zulässig.

Demnach ist dieser Vorbehalt nichtig, da er mit Ziel und Zweck des Artikels 6 des Paktes unvereinbar ist.

Ferner werden nach der Auslegung der Regierung von Italien durch den Vorbehalt zu Artikel 7 des Paktes die von den Staaten, die Vertragsparteien des Paktes sind, auf der Grundlage seines Artikels 2 übernommenen Verpflichtungen nicht berührt.

Diese Einsprüche stellen kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen Italien und den Vereinigten Staaten dar.

**Niederlande**

Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande ergibt sich aus dem Wortlaut und der Geschichte des Pakts, dass der Vorbehalt (i) der Regierung von Trinidad und Tobago mit Ziel und Zweck des Pakts unvereinbar ist. Die Regierung des Königreichs der Niederlande betrachtet den Vorbehalt deshalb als unannehmbar und erhebt förmlich Einspruch dagegen.

Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande ergibt sich aus dem Wortlaut und der Entstehung des Paktes, dass die von der Regierung der Republik Korea angebrachten Vorbehalte zu Artikel 14 Absätze 5 und 7 sowie zu Artikel 22 des Paktes mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar sind.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande betrachtet die Vorbehalte daher als unannehmbar und erhebt förmlich Einspruch dagegen. Dieser Einspruch ist kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich der Niederlande und der Republik Korea.

Andererseits haben die Niederlande die gleiche Einwendung erhoben wie Belgien.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt betreffend die Todesstrafe für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind; aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte

<sup>13</sup> SR 0.111

des Paktes geht hervor, dass der betreffende Vorbehalt mit dem Wortlaut sowie mit Ziel und Zweck des Artikels 6 des Paktes unvereinbar ist, der nach Artikel 4 die Mindestnorm für den Schutz des Rechts auf Leben festlegt.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt zu Artikel 7 des Paktes, da sich aus dem Wortlaut und der Auslegung dieses Artikels ergibt, dass der genannte Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar ist.

Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande hat dieser Vorbehalt die gleiche Wirkung wie ein allgemeines Ausserkraftsetzen dieses Artikels, während nach Artikel 4 des Paktes ein Ausserkraftsetzen nicht zulässig ist; auch nicht im Falle eines öffentlichen Notstands.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass die Auslegungserklärungen und Erklärungen der Vereinigten Staaten die Rechtswirkung der Bestimmungen des Paktes in ihrer Anwendung auf die Vereinigten Staaten nicht ausschliessen oder modifizieren und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte für die Auslegung dieser Bestimmungen in ihrer Anwendung auf die Vereinigten Staaten nicht beschränken.

Nach Massgabe des Artikels 21 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge stellen diese Einsprüche kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich der Niederlande und den Vereinigten Staaten dar.

### **Norwegen**

1. Nach Auffassung der Regierung von Norwegen ist Absatz 2 der Vorbehalte betreffend die Todesstrafe für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Paktes mit Ziel und Zweck seines Artikels 6 unvereinbar. Nach Artikel 4 Absatz 2 darf Artikel 6 nicht ausser Kraft gesetzt werden, auch nicht im Falle eines öffentlichen Notstands. Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen diesen Vorbehalt.

2. Nach Auffassung der Regierung von Norwegen ist Absatz 3 der Vorbehalte betreffend Artikel 7 des Paktes nach dem Wortlaut und der Auslegung dieses Artikels mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar. Nach Artikel 4 Absatz 2 ist Artikel 7 eine Bestimmung, die nicht ausser Kraft gesetzt werden darf, auch nicht im Falle eines öffentlichen Notstands. Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen diesen Vorbehalt.

Die Regierung von Norwegen betrachtet diesen Einspruch nicht als Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen Norwegen und den Vereinigten Staaten von Amerika.

### **Portugal**

Die Regierung Portugals erhebt hiermit förmlich Einspruch gegen die Auslegungserklärungen, welche die Regierung Algeriens bei der Ratifikation des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgegeben hat. Die Regierung Portugals ist nach Prüfung des Inhalts der genannten Erklärungen zu der Schlussfol-

gerung gelangt, dass sie als Vorbehalte angesehen werden können und daher als ungültig und mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar betrachtet werden sollten.

Dieser Einspruch schliesst das Inkrafttreten des Paktes zwischen Portugal und Algerien nicht aus.

Die Regierung von Portugal erhebt hiermit Einspruch gegen die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Ratifikation des Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte.

Die Regierung von Portugal ist der Auffassung, dass der von den Vereinigten Staaten von Amerika angebrachte Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 5 des Paktes, der die Todesstrafe für strafbare Handlungen verbietet, die von Jugendliche unter 18 Jahren begangen worden sind, mit Artikel 6 unvereinbar ist, der, wie in Artikel 4 Absatz 2 verdeutlicht, die Mindestnorm für den Schutz des Rechts auf Leben festlegt.

Die Regierung von Portugal ist ferner der Auffassung, dass der Vorbehalt zu Artikel 7, durch den ein Staat seine Verantwortlichkeit auf Grund des Paktes einschränkt, indem er sich auf allgemeine Grundsätze seines innerstaatlichen Rechts beruft, Zweifel an der Bereitschaft des den Vorbehalt anbringenden Staates aufkommen lässt, Ziel und Zweck des Paktes einzuhalten, und dass er darüber hinaus dazu beiträgt, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben.

Die Regierung von Portugal erhebt daher Einspruch gegen die Vorbehalte der Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Einsprüche stellen kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen Portugal und den Vereinigten Staaten von Amerika dar.

### **Schweden**

Die schwedische Regierung hat den Inhalt der von den Vereinigten Staaten von Amerika angebrachten Vorbehalte und abgegebenen auslegenden Erklärungen geprüft. Diesbezüglich erinnert die schwedische Regierung daran, dass gemäss dem internationalen Vertragsrecht eine Erklärung, mit der ein Staat gewisse Bestimmungen eines Vertrags ihres ganzen rechtlichen Werts beraubt oder diese ändert, einen Vorbehalt zum Vertrag darstellen kann, welches auch der dieser Erklärung gegebene Name sei. Deshalb ist die schwedische Regierung der Ansicht, dass gewisse der von den Vereinigten Staaten abgegebenen auslegenden Erklärungen in Wirklichkeit Vorbehalte zum Pakt darstellen.

Ein Vorbehalt, durch den ein Staat die wesentlichen Bestimmungen des Pakts ändert oder deren Anwendung verweigert oder die mit dem Vertrag übernommene Verantwortung beschränkt, indem er die allgemeinen Grundsätze seiner Landesgesetzgebung anruft, kann am Willen des einen solchen Vorbehalt anbringenden Staates, den Zielen und dem Zweck des Pakts nachzuleben, Zweifel aufkommen lassen. Die von den Vereinigten Staaten von Amerika angebrachten Vorbehalte betreffen wesentliche Bestimmungen, deren Anwendung keinerlei Einschränkung zulässt; des weitern beziehen sie sich in allgemeinen Worten auf die Landesgesetzgebung. Solche Vorbehalte können die Fundamente des internationalen Vertrauensrechts nur aushöhlen. Allen Staaten, die sich für den Beitritt zu einem Vertrag frei entschieden haben, ist es ein echtes Bedürfnis, die Ziele und den Zweck dieses Vertrags geachtet zu sehen.



